



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 3/4
A I 34
Da/Du

Berlin, 20.07.2009
10179 Berlin
Littenstraße 9

Anlage zu BRAK-Nr. 326/2009

Protokoll

über die

3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

am

15. Juni 2009

in Berlin

Maritim Hotel

Vorsitz: RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 17.20 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I.	Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung	3
II.	Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1.	Normenscreening.....	4
	Zwischenbericht der Vorsitzenden über den Stand der Beratungen der einzelnen Ausschüsse	4
2.	Geschäftsordnung der Satzungsversammlung	6
3.	Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)	7
3.1	Änderungen von § 4 Abs. 2 und 3 FAO/Änderung von § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO	11
3.2	Änderung des § 15 FAO (Fortbildungspflicht)	16
3.3	Änderung des § 5 Satz 1 FAO im Hinblick auf eine Verlängerung des Dreijahreszeitraums auf fünf Jahre	21
3.4	Änderung des § 5 Satz 1 FAO im Hinblick auf eine Öffnung des Dreijahreszeitraums um Zeiten des Mutterschutzes, einer Elternzeit und besonderer Härtefälle.....	25
3.5	Änderung des § 6 FAO (Ersetzung von Fällen durch Fälle aus benachbarten Rechtsgebieten oder Fachgespräch)	29
3.6	Änderungen von auf einzelne Fachgebiete bezogenen Regelungen, die im Hinblick auf eine Vereinheitlichung und/oder Klarstellung erforderlich sind.....	35
4.	Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)	50
4.1	Antrag zur Änderung des § 5 BORA (Kanzlei/Zweigstelle)	50
4.2	Antrag zur Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BORA (Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer/Zweigstelle).....	56
4.3	Antrag zur Änderung des § 8 Satz 2 BORA (Mitgliedschaft in einer EWIV)	59
4.4	Antrag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA (Werbemedien)	60
4.5	Antrag zur Änderung des § 9 Satz 2 BORA (Kurzbezeichnung/Zweigstelle)	60
4.6	Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 3 BORA (Briefbögen/Zweigstelle).....	63
5.	Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar)	64
	Abrechnungsverhalten – Folgeänderungen zu § 23 BORA	64
6.	Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)	64
	Bericht aus dem Ausschuss	64
7.	Verschiedenes.....	64

I.**Formalien****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)
Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**

RA Filges: Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin.

Angesichts der umfangreichen Tagesordnung hoffe er, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung sich genügend Arbeitseifer, Muße und Zeit mitgenommen hätten. Das heutige Programm sei ein straffes. Mit der notwendigen Disziplin sei dieses jedoch gut zu bewerkstelligen.

Bevor nun gleich in die Tagesordnung eingestiegen werde, habe er zuerst die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 09.01.2009 (SV-Mat. 01/2009) sei zur 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 26.05.2009 (SV-Mat. 15/2009) und mit Schreiben vom 04.06.2009 (SV-Mat. 33/2009) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 9:03 Uhr 100 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er erneut Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung sei am 16.12.2008 (SV-Mat. 48/2008) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die mittlerweile altbewährte Übung einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies heiße, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen.

Bevor mit dem ersten Tagesordnungspunkt begonnen werde, wolle er den Mitgliedern der Satzungsversammlung mitteilen, dass heute einer seiner Amtsvorgänger, Herr Kollege Dr. Haas, Geburtstag habe. Wenn er im weiteren Verlauf des Tages telefonisch mit Dr. Haas spreche, werde er ihm im Namen aller Mitglieder der Satzungsversammlung gratulieren.

Eine letzte organisatorische Bitte habe er noch. Auch wenn er in den vergangenen Sitzungen der 4. Satzungsversammlung fast alle neuen Mitglieder kennengelernt habe, bitte er die Mitglieder der Satzungsversammlung erneut darum, vor einem Redebeitrag deutlich Namen und Kammer zu nennen.

Nicht vergessen möchte er, alle namens der Bundesrechtsanwaltskammer für heute Mittag um 12.30 Uhr zu einem Mittagessen im Foyer des Hotels einzuladen.

Aus gegebenem Anlass möchte er den Mitgliedern der Satzungsversammlung schließlich dazu raten, insbesondere in der Mittagspause besonders auf persönlichen Sachen zu achten und keine Wertgegenstände im Sitzungssaal liegen zu lassen.

II.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Normenscreening

Zwischenbericht der Vorsitzenden über den Stand der Beratungen der einzelnen Ausschüsse

RA Filges: Er spreche dem Unterausschuss „Normenscreening“ sowie den einzelnen Ausschüssen seinen Dank für die geleistete Arbeit und ihren Einsatz in Sachen „Normenscreening“ aus. Heute solle keine größere Diskussion über die Ergebnisse stattfinden. Dies sei für den 06.11.2009 vorgesehen. Heute solle – wie in der Tagesordnung angegeben – lediglich ein Bericht der Vorsitzenden über die Ergebnisse im Bericht des Unterausschusses „Normenscreening“ erfolgen.

Dr. Offermann-Burckart: Der Ausschuss 1 werde sich noch mit einer Fülle von Themen beschäftigen, weshalb sie an dieser Stelle so kurz wie möglich sprechen wolle.

In dem Unterausschuss „Normenscreening“ sei der Ausschuss 1 vertreten durch die Kollegin Feller und den Kollegen Scharmer, denen sie für die Übernahme dieser zusätzlichen Arbeit herzlich danke. Wie aus dem Unterausschuss „Normenscreening“ zu hören sei, sei die deutsche Fachanwaltsordnung im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit EU-Recht und insbesondere mit der Dienstleistungsrichtlinie weitgehend unbedenklich. Dies jedenfalls dann, wenn die Normen der FAO EU-rechtskonform ausgelegt würden, also z. B. als Fall im Sinne von § 5 FAO auch ein Fall akzeptiert werde, der Auslandsbezug habe oder sich sogar ganz im Ausland abspiele (also z. B. der Verkehrsunfall, den ein Deutscher in Österreich erleide).

Ein etwas größeres Problem ergebe sich aus § 3 FAO, der nach seinem Wortlaut auf eine dreijährige Zulassung als Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung abstelle. Bei EU-rechtskonformer Auslegung ergebe sich, dass die Voraussetzung auch die in Deutschland niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte erfüllten, die noch nicht zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen, sondern „lediglich“ in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen seien. Diese Ansicht werde jedenfalls in der Literatur (so z. B. in der Kommentierung von Henssler/Prütting) vertreten.

Hier sollte nach Meinung des Ausschusses 1 eine Klarstellung erfolgen, die bereits beschlossen sei (vgl. Protokoll der 5. Sitzung des Ausschusses 1 vom 23.03.2009, Seite 21), deren Umsetzung aber erst dann beantragt werden sollte, wenn auch andere Satzungsvorschriften dem EU-Recht angepasst würden.

Kontrovers würde im Ausschuss 1 diskutiert, ob bei der Drei-Jahres-Frist des § 3 FAO auch die Zulassungsdauer und Tätigkeit eines Antragstellers im europäischen Ausland angerechnet werden sollten. Eine gute 2/3-Mehrheit habe sich dafür ausgesprochen.

Hierbei wolle sie es erst einmal bewenden lassen.

Dr. Finzel: Der Ausschuss 2 habe sich in den letzten beiden Sitzungen mit den Ergebnissen des Unterausschusses „Normenscreening“ befasst, und er wolle im Rahmen von Tagesordnungspunkt 4 anlässlich seines Berichtes mehr darüber vortragen.

RAuN Bohnenkamp: In Vertretung des noch nicht anwesenden Kollegen Dr. Brieske dürfe er berichten, dass der vom Unterausschuss „Normenscreening“ thematisierte § 27 BORA nach Meinung des Ausschusses 3 keiner Änderung bedürfe. § 27 BORA sei auslegungsfähig und daher europarechtskonform auszulegen.

Prof. Dr. Hellwig: Er danke dem Unterausschuss „Normenscreening“ für die sehr intensive und erhellende Arbeit. Zur heutigen Sitzung des Plenums habe Kollege Dr. Purucker ein Schaubild zum Verhältnis der Dienstleistungsrichtlinie zu den spezifischen Anwaltsrichtlinien erstellt, was hilfreich beim Einordnen des Normenscreening sei (vgl. Schaubild als **Anlage**).

Der Ausschuss 4 habe zwischenzeitlich getagt und über die Ergebnisse des Unterausschusses „Normenscreening“ beraten. Die nächste Sitzung des Ausschusses 4 werde am 06.07.2009 stattfinden. Erstes identifiziertes Problem sei § 29 BORA mit seiner Pauschalverweisung auf die CCBE-Regeln. Andere europäische Länder hätten dies anders vorgesehen. Der Pauschalverweis sei in einigen Punkten problematisch. Damals habe man im Wortlaut des § 29 BROA den Warnhinweis des Vorranges des Gesetzes aufgenommen. Inzwischen habe sich das nationale Berufsrecht aber so liberalisiert (vgl. Sozietätswechsler-Entscheidung, Erfolgshonorar-Entscheidung etc.), dass es des Öfteren zu Kollisionen der CCBE-Regeln mit dem nationalen Recht komme.

Ein weiteres Problem sei die Satzungskompetenz in § 59b BRAO. Dort sei in Abs. 2 Nr. 9 BRAO die Regelungskompetenz für "die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr" geregelt. Fraglich sei, inwieweit also nach der Satzungskompetenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr auch allgemeine Berufspflichten geregelt werden könnten. In den CCBE-Regeln seien jedoch auch allgemeine Berufsregeln enthalten, die teilweise weitaus strenger seien als die nationalen deutschen Berufsregeln, was dann ein Problem im Hinblick auf den Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsgrundsatz sei. Diese Frage stelle sich im Übrigen auch im Gemeinschaftsrecht. Darüber hinaus müsse man sicherlich diskutieren, inwieweit überhaupt CCBE-Regeln vom nationalen Berufsrecht abweichen könnten, vor dem Hintergrund, dass nationales Berufsrecht – wie bereits erwähnt – oft weiter liberalisiert worden sei im Vergleich zu den CCBE-Regeln. Er wolle es erst einmal hierbei belassen und werde anlässlich der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung mehr berichten.

Dr. Remmers: Der Ausschuss 5 sei nach wie vor mit der Prüfung des Berichts des Unterausschusses „Normenscreening“ befasst und werde seine Ergebnisse rechtzeitig zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung einreichen.

RA Filges: Er bitte alle Ausschüsse, rechtzeitig vor dem 06.11.2009 die Prüfungen abzuschließen und rege an, dass man sich als Frist Ende September 2009 setze, damit sodann die Mitglieder der Satzungsversammlung unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse informiert werden können.

2. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

RA Filges: Er erachte die durch die Schreiben von RA Dr. Diller (SV-Mat.45/2008), RA Prof. Dr. Gasteyer (SV-Mat. 47/2008) und RA Prof. Dr. Hellwig (SV-Mat. 02/2009) angestoßene Diskussion über eine Änderung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung bezüglich der Begründung von Beschlussfassungen für notwendig. Eine Begründungspflicht könne das oftmals vermisste Bindeglied zwischen den Sitzungsprotokollen der Ausschüsse und deren Anträgen schaffen. Andererseits könne

darunter auch die Spontanität der Diskussion leiden. Er selbst habe sich darüber noch keine abschließende Meinung gebildet, jedoch sollte sich die Satzungsversammlung des Themas annehmen.

Er rege daher an, einen Ausschuss zur Änderung der Geschäftsordnung zu bilden, der bis zur 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung im November 2009 Vorschläge für eine etwaige Begründungspflicht von Beschlussfassungen in der Satzungsversammlung erarbeiten sollte. Diesem Ausschuss sollten neben allen Vorsitzenden der Ausschüsse weitere an der Thematik interessierte Mitglieder der Satzungsversammlung angehören.

Es wird ein Ausschuss zur Änderung der Geschäftsordnung eingerichtet, dem alle Vorsitzenden der Ausschüsse der Satzungsversammlung angehören.

RA Prof. Dr. Gasteyer, RA Dr. Purucker, Dr. Remmers und Dr. Mihm melden ihr Interesse an einer Mitarbeit in diesem Ausschuss an.

3. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)

Dr. Offermann-Burckart: Sie hoffe, dass niemand beim Lesen der Tagesordnung und der Änderungsvorschläge des Ausschusses 1 einen Schreck bekommen habe. Sie verspreche, dass alles nicht so schlimm sei, wie es aussehe und hoffe, dass Sie die Zeit der Anwesenden nicht über Gebühr in Anspruch nehmen müsse.

Bei den Änderungsvorschlägen, die der Ausschuss unterbreite, gehe es

1. zu einem geringen Teil um redaktionelle Anpassungen, Glättungen und Vereinheitlichungen,
2. um Klarstellungen, zu denen sich der Ausschuss veranlasst gesehen habe, um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten und den Vorprüfungsausschüssen wie Kammervorständen die Handhabung der Fachanwaltsordnung zu erleichtern,
3. um eine wichtige Anpassung von § 5 FAO an die Vorgaben der Art. 3 und 6 GG und
4. um eine Erhöhung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte, die schon seit langem in der Diskussion sei und jetzt auf der Basis eines breiten Konsenses umgesetzt werden könnte.

Wenn man die Protokolle aus dem Ausschuss 1, der in dieser Legislaturperiode bislang sechs Mal getagt hat, gelesen habe, wisse man, dass sich der Ausschuss wiederholt und intensiv auch mit Fragen befasst habe, die heute nicht auf der Tagesordnung stehen, zwischen den Zeilen aber immer mitschwingen und auch in der Haupt-

versammlung der BRAK und in der Anwaltsöffentlichkeit immer wieder diskutiert würden.

Ganz grundsätzlich seien dies die Fragen, ob die Anforderungen für den Erwerb der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen zu hoch, zu niedrig oder gerade richtig angesetzt seien und untrennbar damit verbunden, ob bei der Festlegung der Kriterien die Qualität oder die Machbarkeit, also die für alle an einem bestimmten Gebiet interessierten Rechtsanwälte gegebene Möglichkeit, die Voraussetzungen zur Erlangung der entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung auch zu erfüllen), im Vordergrund stünden.

Seit Schaffung der Fachanwaltschaften ringten diejenigen, die glauben, die Hürde sei zu niedrig, und diejenigen, die die Hürde für zu hoch halten, miteinander.

Bei seinen mehrfachen Diskussionen habe der Ausschuss nicht „im eigenen Saft geschmort“. Vielmehr haben man bundesweit Vertreter aller Fachrichtungen – darunter auch, aber nicht nur Mitglieder, von Vorprüfungsausschüssen – zu ihrer Meinung befragt. Dabei sei es dem Ausschuss darum gegangen, in Erfahrung zu bringen, ob an den Vorgaben für die einzelnen Fachgebiete, insbesondere an den Vorgaben für den Nachweis der praktischen Erfahrungen und z. B. auch an den Fallzahlen, etwas geändert werden müsse. Grundsätzliche Änderungswünsche seien fast nur für das Erbrecht und für das Bank- und Kapitalmarktrecht geäußert worden. Bei Letzterem habe man die vorgetragenen Bedenken durch die Schaffung eines Fallquorums, das gleich näher vorstellt werde, umgesetzt, beim Erbrecht habe der Ausschuss nach eingehender Diskussion beschlossen, alles beim Alten zu lassen.

Was die in den einzelnen Gebieten verlangten absoluten Fallzahlen angeht, so sei die ganz überwiegende Meinung, die von den Experten zurückhalte, die, keine Veränderungen vorzunehmen. Dies sei auch die ganz überwiegende Meinung im Ausschuss.

Dennoch habe der Ausschuss mit Sorge vernommen, dass in der Kollegenschaft die Befürchtung geäußert wird, es sei für viele Anwältinnen und Anwälte, insbesondere für jüngere und für solche, die nicht einer größeren oder zumindest mittleren Kanzlei angehören, schwierig, die Fallzahlen in den einzelnen Gebieten überhaupt zu erreichen.

Allerdings müsse eindringlich davor gewarnt werden, das Massenproblem, das die deutsche Anwaltschaft sicher habe, mit der Fachanwaltsthematik zu verknüpfen. Dies gelte umso mehr, als empirische Untersuchungen darüber, wie sich die Fachanwälte nach Alter und Kanzleiform zusammensetzen, bislang fehlten. Um zumindest ein wenig Aufschluss über die altersmäßige Zusammensetzung zu erhalten, habe sie in der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Zahlen aus dem letzten Jahr recherchieren lassen. Das Ergebnis habe sie überrascht und werde vielleicht auch andere überraschen. Man habe in Düsseldorf im Jahr 2008 insgesamt 223 Fachan-

waltsbezeichnungen verliehen. 63 der neuen Fachanwälte seien nicht älter als 35 Jahre. 64 seien zwischen 35 und 40 Jahren alt. 68 seien zwischen 40 und 50 Jahren alt. 28 seien älter als 50. Nehme man die bis einschließlich 40jährigen zusammen, ergebe sich eine Zahl von 127, das seien 56,95 % derjenigen, die im letzten Jahr eine Fachanwaltschaft erhielten. Sie könne natürlich nicht behaupten, dass diese Zahlen repräsentativ seien. Dennoch relativiere sich die Einschätzung, junge Kollegen hätten schlechte Chancen, ein wenig.

Bei der gesamten Diskussion dürfe auch Folgendes nicht aus dem Blick geraten: Wenn der Fachanwaltstitel – der vom rechtsuchenden Publikum durchaus in die Nähe zur Facharzt-Bezeichnung gerückt werde – seine Daseinsberechtigung behalten soll, müsse er Ausdruck belegbarer und belegter Qualität sein und bleiben, die – wie § 2 Abs. 2 FAO formuliert – „auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigt, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird“. Wenn jeder, der einen Fachanwaltstitel wolle, ihn auch bekäme, würde sich das Institut der Fachanwaltschaft schnell ad absurdum führen, und es würde auch der Werbeeffect, den man sich von dem Titelerwerb erhofft, verpuffen. Die am wenigsten hinzunehmende Konsequenz wäre eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums, das erwarte und erwarten dürfe, in einem Fachanwalt einem Rechtsanwalt zu begegnen, der auf seinem Spezialgebiet ein größeres Wissen und mehr Erfahrungen hat als der Durchschnittsanwalt und dieses Wissen und diese Erfahrungen durch Ausbildung und praktische Tätigkeit erworben und unter Beweis gestellt hat. Nur durch erhöhtes Wissen und einen erhöhten Grad an praktischen Erfahrungen unterscheide sich der Fachanwalt von dem Rechtsanwalt, der lediglich „Teilbereiche seiner Berufstätigkeit“ (im Sinne von § 7 BORA) benenne.

Und praktische Erfahrungen ließen sich nun einmal nur durch die Bearbeitung von Fällen erwerben. Sie dürfe versichern, dass sich alle Mitglieder des Ausschusses schon den Kopf darüber zerbrochen hätten, auf welche andere Weise als durch den Beleg der Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Mandaten man das Vorhandensein praktischer Erfahrungen abfragen könnte. Sie räume freimütig ein: Es sei dem Ausschuss nichts Anderes bzw. Besseres eingefallen. Insbesondere lasse sich nicht begründen, dass theoretische Ausbildung praktische Erfahrungen ersetzt. Das habe bereits der BGH festgestellt, als es um die Frage ging, ob durch ein Fachgespräch das Fehlen von Fallnachweisen ersetzt werden kann. Und dieser Erkenntnis folge auch der Gesetzgeber, wenn er an das Jurastudium den Referendardienst anschließe.

Jeder von uns könne aus der eigenen Vita und dem eigenen Berufsleben viele Beispiele aufzählen, in denen er schmerzlich das Auseinanderklaffen von theoretischem Wissen und praktischem Erleben feststellen musste. Dem lasse sich auch nicht der Einwand entgegenhalten, den Herr Kollege Dr. van Bühren immer wieder äußere – nämlich der Einwand, dass jemand, der hundert Mal etwas falsch mache, sich nicht berühen könne, über besondere Erfahrungen zu verfügen. Sie sei zutiefst davon

überzeugt, dass das Beispiel hinke, weil ein Jurist, der von 100 Fällen 100 mangelhaft bearbeite, schwerlich die beiden Staatsexamen hätte bestehen können und weil jeder aus seinen Fehlern immer wieder lerne. Dabei räume sie ein, dass es natürlich schon Fälle gegeben habe, in denen sich die Klausuren und die vom Antragsteller vorgelegten Arbeitsproben als durchaus mangelbehaftet erwiesen hätten. Hier stoße man an die Grenzen des Fachanwaltssystems, das – zurzeit noch – ein streng formalisiertes Verfahren vorsehe, in dem Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände nicht die Möglichkeit zu qualitativer Überprüfung der vorgelegten Nachweise hätten. Aber wenn schon die Verleihung mit Fallnachweisen nicht unfehlbar sei, so wäre es es ohne Fallnachweise erst recht nicht.

Im Übrigen trete der Ausschuss 1 an, die Mangelhaftigkeit des Verleihungsverfahrens zu beheben. Die Arbeiten an einem neuen Konzept, einem einheitlichen Klausur-System seien fast beendet. Der Ausschuss werde dieses Konzept in der nächsten Sitzung im November vorstellen. Im Rahmen dieses Konzepts, das weit mehr als das bisherige System auf eine wirkliche Qualitätsprüfung abstelle, glaube der Ausschuss auch, die Ersetzung eines gewissen Anteils von Fällen durch eine zusätzliche Klausur vorschlagen zu können. Dieser Weg scheine allerdings nur gangbar im Rahmen eines Gesamtgefüges, das eine Loslösung der Prüfung der theoretischen Kenntnisse von den Lehrgangsanbietern, eine Gleichbehandlung aller Antragsteller und eine wirkliche Qualitätskontrolle durch Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände ermögliche. Sie freue sich darauf, schon bald in die konkrete Diskussion über diesen Vorschlag einzutreten.

Dass der Ausschuss das Thema einstweilen noch zurückgestellt habe, hänge damit zusammen, dass man für eine Umsetzung des neuen Konzepts den Gesetzgeber brauche und jetzt, zum Ende der Legislaturperiode, keine Chance mehr sehe, noch das erforderliche Gehör zu erhalten.

Sie wolle an dieser Stelle schon einmal sehr herzlich Herrn Kollegen Schwackenberg, der den Unterausschuss des Ausschusses 1, der sich mit der grundlegenden Reform der FAO befasst, leite, für die intensive Arbeit danken, die er zusammen mit den Mitgliedern des Unterausschusses in dieses Thema gesteckt habe.

RA Filges: Man habe bereits den Protokollen entnehmen können, dass der Ausschuss im November mit fertigen Vorschlägen kommen wolle. Dies würde unter Berücksichtigung der Themen Normenscreening und möglicherweise auch Geschäftsordnung bedeuten, dass man mit einem einzigen Sitzungstag im November nicht auskäme. Wie greifbar sei die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausschuss 1 auch wirklich liefere.

Dr. Offermann-Burckart: Der Ausschuss werde dann fertig sein.

RA Filges: Er bitte um Einverständnis, dass bis zur Mittagspause mit dem Hotel abgeklärt werde, ob man am 5.11. oder 7.11. einen zweiten Sitzungstag anberaumen könne.

Dr. Offermann-Burckart: Sie komme nun zu den einzelnen Änderungsanträgen.

Sie werde sich dabei die Arbeit etwas aufteilen. Zu TOP 3.4 trage Herr Kollege Dr. Greve vor und zu TOP 3.6 mit seinen Untergliederungen werde Herr Kollege Scharmer sprechen. Sie beginne zunächst mit TOP 3.1.

3.1 Änderungen von § 4 Abs. 2 und 3 FAO/Änderung von § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO

Dr. Offermann-Burckart: Bislang sehe § 4 FAO in Abs. 2 vor, dass, sofern der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet, „ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt“, Fortbildung nachzuweisen ist. Mit dieser von der dritten Satzungsversammlung beschlossenen Regelung solle sichergestellt werden, dass nicht nur die bereits „promovierten“ Fachanwälte, sondern auch die Fachanwaltschafts-Anwärter einer kontinuierlichen Fortbildungspflicht unterliegen. Die Regelung sei seinerzeit bewusst etwas „holzschnittartig“ formuliert worden, um einerseits keine überzogenen Anforderungen an die Fortbildungspflicht angehender Fachanwälte zu stellen und andererseits den mit der Überprüfung befassten Rechtsanwaltskammern eine einfache Handhabung zu ermöglichen.

Allerdings habe sich gezeigt, dass die derzeitige Formulierung eine Reihe von Zweifelsfragen provoziert. So sei zum einen nicht immer ganz klar, wann ein Fachanwaltslehrgang beendet ist (mit der letzten Unterrichtsstunde, der letzten Klausur oder der Übersendung des Zertifikats?) und was z. B. geschieht, wenn ein Lehrgangsteil oder eine Klausur nachgeholt werden müssten. Außerdem gebe es Fälle, in denen sich der gewählte Zeitraum als zu weit oder zu eng erweise. Wer etwa im Januar eines Jahres den Lehrgang beendet, brauche erst im darauf folgenden Jahr Fortbildung zu betreiben, was dazu führe, dass mindestens 11 Monate nichts getan werden müsse. Andererseits müsse vom Wortlaut her auch derjenige, der den Lehrgang im Dezember beendet, bereits im Folgejahr die volle Fortbildung erbringen. Endet der Lehrgang im Dezember und wird der Antrag im Januar oder Februar gestellt, führe dies zu der weiteren Frage, ob anteilige Fortbildung ausreichend ist oder nicht. Man höre aus den Kammerbezirken, dass das durchaus unterschiedlich gehandhabt wird. Der Ausschuss schlage deshalb vor, auf den Lehrgangsbeginn abzustellen, so wie das früher auch schon einmal gewesen sei.

Wann der Lehrgang beginnt (nämlich mit der ersten Unterrichtsstunde), stehe unzweideutig fest. Kombiniere man das Abstellen auf den Beginn des Lehrgangs mit der Maßgabe, dass Lehrgangszeiten anzurechnen sind, ergebe sich aus der vorgeschlagenen Regelung lediglich eine Klarstellung, die für angehende Antragsteller oh-

ne Nachteile bleibt. Denn solange der Lehrgang besucht wird, gelte diese Aus- bzw. Weiterbildung zugleich als Fortbildung.

Zudem habe man einen neuen Satz in den Abs. 3 aufgenommen. Der Abs. 3 regle die Situation derjenigen, die besondere theoretische Kenntnisse auf andere Weise als durch einen Lehrgangsbesuch nachweisen. § 4 Abs. 2 FAO beziehe sich aufgrund seines eindeutigen Wortlauts und seiner Platzierung nur auf die Situation, dass ein Antrag nicht alsbald im Anschluss an einen Fachanwalts-Lehrgang gestellt wird. Auf die Situation des Nachweises besonderer theoretischer Kenntnisse, die im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO „außerhalb eines Lehrgangs“ erworben wurden, sei diese Fortbildungspflicht nicht zu erstrecken. Das führe aktuell zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Antragstellern, die außerhalb eines Lehrgangs erworbene Kenntnisse nachweisen.

Deshalb solle § 4 Abs. 3 durch einen Satz 2 ergänzt werden, der die entsprechende Geltung von Abs. 2 vorschreibt.

Abgestellt werde auch hier auf den „Beginn“ des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse, wobei der Antragsteller es letztlich selbst in der Hand habe, durch die Auswahl der vorgelegten Nachweise den Beginn zu bestimmen. Wer außerhalb eines Lehrgangs erworbene theoretische Kenntnisse durch Publikationen (etwa eine Dissertation und Fachaufsätze) nachweist, bestimme als „Beginn“ den Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung.

Ferner habe man noch den § 16, den sie hier gleich anschließen wolle. Der Ausschuss schlage für § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO folgende Formulierung vor: *„Die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 in der Beschlussfassung der Satzungsversammlung vom 15.06.2009 und nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt ab dem 01.01.2010.“*

Diese Zweiteilung sei erforderlich, weil man den bisherigen Abs. 2 bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung nicht außer Kraft setzen wolle, d. h. die Fortbildungspflicht kontinuierlich gelten müsse. Der § 4 Abs. 3 Satz 2, der völlig neu ist, trete dann natürlich ganz neu zum 01.01.2010 in Kraft. Man regle damit, dass keine Rückwirkung eintritt für die Kollegen, die in der Vergangenheit im Vertrauen auf die Tatsache, dass sie keine Fortbildung betreiben mussten, nichts gemacht haben. Sie müssten also ab dem 1. Januar 2010 mit Fortbildung beginnen, wobei sie sich frage, ob man mit dem Datum zu ehrgeizig gewesen sei, ob das also tatsächlich klappen könne, dass die Neuregelung schon zum 1. Januar 2010 in Kraft trete.

Bei § 16 Abs. 1 Satz 1 gehe es um die Übergangsregelung für die vorgeschlagenen Änderungen. Da künftige Antragsteller die Möglichkeit haben müssten, sich auf die geänderte Situation einzustellen, könnten die Neuregelungen natürlich erst ab einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt gelten. Dabei gehe der Ausschuss davon aus, dass die Neuregelungen, falls ihnen zugestimmt werde, jedenfalls bis

Anfang nächsten Jahres in Kraft getreten sind. Sie hoffe, dass man hier nicht zu optimistisch gewesen sei.

Die Übergangsregelungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 seien unterschiedlich formuliert. Denn selbstverständlich gelte Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung fort. Diejenigen, die die besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO anders als durch den Besuch eines Fachanwalts-Lehrgangs nachweisen, bräuchten – egal, wie lange die erste entsprechende Maßnahme zurückliegt – Fortbildung erst ab 2010 zu betreiben und nachzuweisen.

RA Filges: Bevor er Wortmeldungen zum TOP 3.1. entgegennehme, habe er noch eine Frage an Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart. Müsse es in § 4 Abs. 2 bei Ziff. 1 nicht heißen „nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang *begonnen hat?*“

Dr. Offermann-Burckart: Dies sei eine sprachlich grammatikalische Frage. Sie könnte gut damit leben.

Dr. von Wedel: Eine Klarstellung sei notwendig. Auch bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg habe man vor der Frage gestanden, was Lehrgangsbeendigung bedeute. Der Fantasiereichtum der Kollegen sei auch hier so groß, dass man auf die Versendung des Fortbildungszertifikats abgestellt habe. Die Bedenken bestünden mithin zu Recht. Die Frage sei nur, ob wir den Kollegen, die sich einem Lehrgang unterziehen, zumuten können, noch in dem Jahr, in dem sie in einem Lehrgang getrimmt werden, nun auch noch eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Dr. Offermann-Burckart: So sei die Regelung nicht gemeint. Deshalb werde klargestellt, dass Lehrgangszeiten anzurechnen seien. Die Durchführung eines Lehrgangs sei natürlich auch Fortbildung.

Dr. Finzel: Und für welche weiteren Fälle gelte die Anrechnung noch?

Dr. Offermann-Burckart: Es gehe allein darum, nicht darüber richten zu müssen, was das Ende darstelle und wann der Lehrgang konkret beendet sei.

Dr. Finzel: Wenn er schon sehe, dass eine neue Vorschrift erklärt werden müsse, habe er Bedenken. Deshalb schlage er Folgendes vor: Zum jetzigen § 4 Abs. 2, wo es heiße, „ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung nachzuweisen“ sollte folgender Satz 2 angefügt werden: „als Lehrgangsbeendigung gilt der Tag der letzten Klausur in dem jeweiligen Fachanwaltslehrgang“. Er räume ein, dass derjenige, der das Glück habe, im Januar oder Februar seine Klausuren zu schreiben, in dem Jahr keine Fortbildungsveranstaltung besuchen müsste. Aber damit hätten wir die Ungereimtheiten, auf die zu Recht hingewiesen worden sei, aus der Welt.

Dr. von Wedel: Er wolle sich Dr. Finzel anschließen. Als Normenleser könne man die Vorschrift kaum verstehen.

Dr. Neubauer: Die Verlegung des Zeitpunktes der Fortbildungspflicht auf den Beginn der Fachanwaltsausbildung sei nicht interessengerecht. Vorzugswürdig und auch klar nachvollziehbar sei die Lösung von Dr. Finzel, der Tag der letzten Klausur.

JR Dr. Schneider: Er habe noch folgende Frage: Nach der jetzigen Neufassung scheine es doch so zu sein, dass bei einem Lehrgangsbeginn im Dezember mit fünf Stunden dann noch im Dezember eine Fortbildungspflicht für weitere fünf Stunden erforderlich ist. So lese er den § 4 Abs. 2. Das erscheine ihm für einen Absolventen nicht zumutbar zu sein.

Dr. von Wedel: Man wolle doch offenbar regeln, dass die Antragsteller ununterbrochen ab Beginn der Fachanwaltsausbildung immer auf dem neuesten Stand sind. Man könnte doch alternativ fordern, dass jeder angehende Fachanwalt sich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung mit mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr fortgebildet hat.

RA Meier: Es gehe hier allein um das Problem, ob jemand bereits ab Lehrgangsbeginn 15 Stunden im Jahr Fortbildung betreiben soll oder ob das erst ab Lehrgangsende gilt. Fälle, in denen jemand im Dezember anfängt und dann nur fünf Stunden Fortbildung vorweisen könne, seien doch relativ unwahrscheinlich. Problematischer seien die Fälle, in denen jemand den ersten Teil des Lehrgangs z. B. im Jahre 2006 durchführt und dann in den Jahren 2007 und 2008 nichts tut und sodann fortfährt.

RA Filges: So habe er das auch verstanden. Problematisch sei, wenn zwischen Antragstellung und Lehrgangsende oder -beginn, ein langer Zeitraum liege, d. h. unter Umständen im schlechtesten Fall über 22 Monate gar nichts passiere. Das solle vermieden werden.

RA Scharmer: Das sei in der Tat der Hauptanwendungsfall, weil es relativ viele Antragsteller gebe, die den Lehrgang nicht am Stück absolvieren, sondern z. B. im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen des Alltags die Lehrgangsteile relativ weit auseinanderziehen. Auch gebe es Fälle, in denen Antragsteller Klausuren nicht bestehen. In der Kammerpraxis sei man immer wieder mit der Frage konfrontiert, wann denn nun ein Lehrgang endet. Insofern sei die einfachste und klarste Lösung die vom Ausschuss vorgeschlagene in der Fassung von Kollegen Filges.

RA Wolff: Man sollte schon vorschreiben, dass jemand, der Fachanwalt werden will, bereits ab Beginn dieses Ausbildungsweges entsprechende Fortbildungen durchführt. Wer einen Fachanwaltskurs besucht, habe während der Dauer des Kurses ohnehin kein Problem, die Stunden zusammenzubekommen.

RA Baur: Der Antragsteller habe es selbst in der Hand, wann er seinen Lehrgang beginnt. Wenn er entscheidet, am 1. Dezember zu starten, habe er vorher genügend Zeit, sich zu überlegen, wann er die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen besucht. Er könne dies planen.

RAin Rick: Sie würde dafür plädieren, ein bisschen mehr Vertrauen in die Arbeit des Ausschusses zu setzen. Sie glaube, dass dieser sich viele Gedanken gemacht habe. Schnellschüsse aus dem Plenum seien gefährlich. Das habe man in der letzten Sitzung gesehen.

RAin Heinicke: Bei allem Vertrauen zum Ausschuss sehe sie trotzdem das Dezemberproblem nicht gelöst. Man könnte dieses Problem vielleicht auch so lösen, dass man regelt, dass ab dem Zeitpunkt, in dem erstmals 15 Stunden des Lehrgangs erbracht sind, sich der Antragsteller jährlich fortzubilden habe und hierbei Lehrgangszeiten anzurechnen sind.

RA Schons: Er habe den Eindruck, dass die überwiegende Mehrzahl verstehe, was mit dem Vorschlag des Ausschusses gemeint ist. Deshalb meine er, dass man zur Abstimmung schreiten sollte.

RA Filges: Wer stimme dem Antrag von RA Schons zu? Er erkenne eine deutliche Mehrheit. Damit sei die Debatte nach dem Beitrag von RAuN Meyer-Schwickerath beendet.

RAuN Meyer-Schwickerath: Ein Dezemberproblem gebe es nicht. Lediglich 5 Stunden an Lehrgang in einem Dezember seien für ihn undenkbar.

Dr. Brieske: Er beantrage, dass man zunächst nur die Abstimmung zur einfachen Mehrheit ohne die Frage der satzungsbildenden Mehrheit durchführt. Man sollte mit spontanen Textänderungen vorsichtig sein.

RA Filges: Die große Mehrheit stimme diesem Antrag von Dr. Brieske zu. Er stelle nun den modifizierten Antrag des Ausschusses 1 zu § 4 Abs. 2 zur Abstimmung:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“

(1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit)

RA Filges: Er stelle nun den Antrag des Ausschusses 1 zu § 4 Abs. 3 zur Abstimmung:

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit)

RA Filges: Er stelle nun den Antrag des Ausschusses 1 zu § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Abstimmung:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 in der Beschlussfassung der Satzungsversammlung vom 15.06.2009 und nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt ab dem 01.01.2010.“

(1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit)

3.2 Änderung des § 15 FAO (Fortbildungspflicht)

Dr. Offermann-Burckart: Sie fahre etwas außerhalb der numerischen Reihenfolge mit der Fortbildung fort, um bei diesem Thema zu bleiben. Es gehe jetzt als nächstes um den § 15 FAO. Hier habe man verschiedene Einzelkomponenten, die der Ausschuss zur Änderung vorschlage. Zunächst solle das Wort „jährlich“ durch „kalenderjährlich“ ersetzt werden. Durch die Ersetzung des Wortes „jährlich“ durch „kalenderjährlich“ werde klargestellt, dass sich die Nachweispflicht und die entsprechende Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammern auf das Kalenderjahr und nicht auf einen vom Zeitpunkt der konkreten Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung abhängigen Jahreszeitraum beziehen. Das Abstellen auf Kalenderjahre entspreche der Handhabung, die die meisten Kammern aus Praktikabilitätsgründen üben. Sie höre aber in diesem Zusammenhang immer wieder von einzelnen Kammern die Frage, ob das angesichts der derzeitigen Formulierung eigentlich richtig sei.

Der nächste Punkt sei die Klarstellung, dass als Fortbildungsveranstaltungen auch Nichtpräsenzveranstaltungen gelten, sofern sie bestimmte Vorgaben erfüllen. Seit längerem werde diskutiert, ob „Fortbildungsveranstaltungen“ im Sinne von § 15 FAO die Präsenz der Referenten und Teilnehmer erfordern oder ob auch Nicht-Präsenzveranstaltungen – Stichwort: Online-Seminare – akzeptiert werden könnten. Schon in der dritten Legislaturperiode habe im Ausschuss 1 Einigkeit darüber geherrscht, dass Letzteres zu bejahen sei. Aufgrund der offenen Formulierung der Norm habe man eine Klarstellung allerdings für entbehrlich gehalten. Neue Brisanz habe die Diskussion dadurch erhalten, dass nun vereinzelt auch Online-Fortbildung akzeptiert werde, die dem Veranstaltungsbegriff nicht entspreche, sondern mit dem reinen Selbststudium von Fachliteratur vergleichbar sei. Um Zweifelsfällen zu begegnen und hier eine Grenzziehung vorzunehmen, habe der Ausschuss beschlossen, nun doch eine Regelung zu treffen.

In dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO solle daher festgeschrieben werden, dass Fortbildungsveranstaltungen nicht zwingend in Präsenzform durchgeführt werden müssen, dass für Nicht-Präsenzveranstaltungen aber zwei Vorgaben gelten: Zum einen müsse sichergestellt sein, dass Referenten und Teilnehmer an einer Nicht-Präsenzveranstaltung untereinander kommunizieren können, dass also Fragen und Diskussionsbeiträge möglich sind, im Prinzip die gleiche Atmosphäre herrscht wie in einer Präsenzveranstaltung. Zum anderen müsse durch geeignete technische Vorkehrungen (z. B. die Verwendung einer Fingerprint-Mouse) der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden können. Wie die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen versichern, seien beide Vorgaben technisch verhältnismäßig leicht und mit für Anbieter wie Nutzer vertretbarem Kostenaufwand zu realisieren. Online-Fortbildung im Modus des Selbststudiums genüge den vorstehenden Anforderungen auch dann nicht, wenn eine Abfrage des vermittelten Wissens im Multiple-Choice-Verfahren erfolgt.

Ein Thema, das lange diskutiert worden ist, sei die Frage, ob die Fortbildungspflicht des Fachanwalts mit 10 Zeitstunden eigentlich angemessen sei. Durch die Fortbildungspflicht des § 15 FAO solle der hohe Qualitätsstandard der Fachanwälte sichergestellt und auch nach außen, insbesondere gegenüber dem rechtsuchenden Publikum kommuniziert werden. Seit langem werde dabei gefordert, dass die Fortbildungspflicht höher sein müsse. Der Ausschuss 1 habe das Thema in dieser Legislaturperiode ausführlich auch mit dem für grundsätzliche Fortbildung zuständigen Ausschuss 5 diskutiert. Dieser stimme der vom Ausschuss 1 vorgeschlagenen Anhebung mit großer Mehrheit zu. Mit dem jetzt unterbreiteten Vorschlag entspreche man zudem einem der Anträge, die Dr. van Bühren gestellt hat.

Der Ausschuss habe sich in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Fortbildungsstunden auch mit der Frage befasst, ob man von dem jährlichen auf einen zweijährigen Nachweismodus wechseln solle. Dieser Vorschlag sei kurzzeitig im Ausschuss 1 befürwortet, nach weiterer eingehender Diskussion auch mit dem Aus-

schuss 5 letztlich aber doch verworfen worden. Man sei der Meinung, dass bei einem Zwei-Jahres-Rhythmus die erforderliche Kontinuität der Fortbildung nicht mehr gewährleistet sei und sich die Probleme, die jetzt schon auftreten, weil immer wieder Rechtsanwälte um Fristverlängerung bzw. um die Möglichkeit eines Vor- oder Nachdienens bitten, multiplizieren würden. Außerdem hätte man die Sorge, die Rechtsanwaltskammern mit zusätzlichen Organisationsschwierigkeiten zu belasten.

Durch die Aufnahme der Worte „je Fachgebiet“ in § 15 Abs. 2 FAO werde schließlich klargestellt, dass ein Rechtsanwalt, der mehrere Fachanwaltsbezeichnungen führt (nach der BRAO-Novelle würden bis zu drei Bezeichnungen zulässig sein), auf jedem Gebiet 15 Zeitstunden Fortbildung nachweisen müsse. Wer also zwei, demnächst auch 3 Fachanwaltsbezeichnungen führt, müsse also 2 mal 15 oder 3 mal 15 Zeitstunden Fortbildung absolvieren. Dies gelte auch bei dem – im Übrigen natürlich zulässigen – Besuch von Kombinationsveranstaltungen, die thematisch mehrere Gebiete abdecken.

RAin Vohmann: Sie gehöre dem Ausschuss 1 an, möchte sich aber gleichwohl für die andere Seite stark machen, nämlich für eine geringstmögliche Bevormundung und eine größtmögliche Freiheit unserer Fortbildungsverpflichtung plädieren. Sie meine, dass das Argument, 10 Stunden seien lächerlich, wir müssten es erhöhen, nicht dadurch ausgeräumt werde, dass man auf 15 Stunden erhöht. Das könnte man ebenfalls als unzureichend bezeichnen. Sie meine auch nicht, dass der Werbeeffekt dann größer sei. Den Mandanten interessiere es überhaupt nicht, ob man sich 10 oder 15 Stunden fortbilde. Sie meine aber, dass die Anwälte sehr unterschiedlich seien. Wenn der eine sich eher hörend fortbilde, so müsse man auch berücksichtigen, dass es sehr viele gebe, die dies lesend tun, weil ihre Aufnahmekapazität dann wesentlich besser gegeben sei.

Dr. van Bühren: Er plädiere für 30 Stunden, aber insgesamt verteilt auf 2 Jahre. Es gebe Situationen, in denen bestehe großer Fortbildungsbedarf und manchmal eben keiner. In seinem Fachbereich Versicherungsrecht sei es z. B. so. Letztes Jahr sei das neue VVG gekommen und habe einen enormen Fortbildungsbedarf nach sich gezogen. In diesem Jahr tue sich hingegen nichts. Er plädiere wie die Kollegin Vohmann für eine Freiheit für die Anwälte, aber lediglich für die Freiheit, die Fortbildungspflicht auf 2 Jahre zu verteilen. Wenn die Kammern nur alle 2 Jahre überprüfen müssten, wäre dies eher eine Erleichterung als eine Erschwerung.

JR Gelzeichter: Er schließe sich dem Appell an, den Kollegen bei der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht Freiheit zu lassen. Wer im Jahre sonst nichts tue als 10 oder 15 Stunden Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, im Übrigen aber untätig sei, dem nutzten diese 10 Stunden nichts, ebenso wenig die 15. Wer andererseits sich das ganze Jahr über die Bearbeitung praktischer Fälle weiterbilde, der sei weder auf die 10 Stunden noch auf die 15 Stunden angewiesen.

RA Scharmer: Der Mensch tue, was er müsse. Und er neige dazu, das nicht zu tun, was er nicht müsse. Es sei bekannt, dass er auch in einer Rechtsanwaltskammer arbeite und insofern mit dem Thema Fortbildung befasst sei. Im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres häuften sich die Fälle signifikant, in denen Kollegen anrufen und berichten, dass sie nicht zur Fortbildung kämen. D. h. das, was nicht in einem relativ engen Zeitkorsett, in diesem Fall meine er mit eng nur das Kalenderjahr, getaktet sei, berge die Gefahr in sich, dass im ersten Jahr dieses 2-Jahres-Zeitraums gar nichts passiere, weil man ja Zeit habe, alles im zweiten Jahr nachzuholen. Im zweiten Jahr dann 30 Stunden nachzuholen, berge die Gefahr in sich, dass im zweiten Jahr dann nicht 30 Stunden Fortbildung abgeleistet würden, sondern 30 Stunden minus x. Wo bei je nach Disziplin des jeweiligen Anwalts das x größer oder kleiner sei.

Dr. Neubauer: Ihm sei nicht ganz klar, wie man just auf 15 Stunden gekommen sei? Eine Kontinuität sei seines Erachtens auch bei einjähriger Fortbildung nicht gewährleistet. So sei es z. B. möglich im Januar des Jahres 2001 eine 10- oder 15-stündige Fortbildung zu absolvieren und die nächste Fortbildung erst im Dezember des Jahres 2002 durchzuführen. Da sehe er auch keine Kontinuität. Der Zweijahreszeitraum entspreche mehr der Dispositionsfreiheit des Anwalts.

RA Filges: Im Moment gebe es eine Generaldebatte zur Regelungstiefe und nicht eine Einzeldebatte über das Thema 10 oder 15 Stunden.

Dr. Greve: Warum 15 Stunden und nicht 10? Ein wichtiges Argument für den Ausschuss sei auch gewesen, dass die Freiheit, die man den Fachanwälten gebe, dazu ausgenutzt wird, am Ende des Jahres eine eintägige zehnstündige Veranstaltung zu besuchen. Das sollte unmöglich gemacht werden. Das Argument, Januar 01 und Dezember 02 seien keine Kontinuität sei möglicherweise richtig, gelte aber für den 2-Jahreszeitraum umso mehr. Dass sich der Gesetzgeber in einigen Jahren ein wenig zurückhalte mit Neuerungen heiße nicht, dass dann Stillstand in der Rechtspflege eintrete.

RA Schons: Es gebe in der Tat Jahre, in denen es nicht viel Neues gebe. Er plädiere dafür, es bei den 10 Stunden zu belassen.

RA Möller: Er schlage vor, den Abs. 2 so zu lassen und anzufügen, dass ein Mehr an Stunden, das in einem Jahr an Fortbildung absolviert werde, auf das Folgejahr angerechnet werden dürfte.

RA Filges: Solle das heißen, dass man in einem Jahr z. B. 150 Stunden Fortbildung ableistet und dann für die nächsten 10 Jahre fortbildungsfrei wäre?

RA Engelke: Ihn interessiere, wie bei den Nichtpräsenzveranstaltungen die Präsenz geprüft werde. Vielleicht mit Hilfe eines Totmannsknopfes wie bei einer Eisenbahnlokomotive?

Dr. Offermann-Burckart: Es gebe verschiedene Modelle. Das, was einem von den meisten Lehrgangsanbietern immer wieder vorgestellt werde, sei eine so genannte Fingerprint-Mouse, also eine Computermouse, die auf einen Fingerabdruck reagiert. In unregelmäßigen Abständen, die nicht beeinflusst werden könnten, werde die Anwesenheit geprüft. Man habe dann 3 Sekunden Zeit, den Finger auf eine bestimmte Stelle auf dieser Maus zu legen. Dies werde vermerkt.

RA Engelke: Dann könne man das Hausmädchen oder die Putzfrau an den Computer setzen.

Dr. Offermann-Burckart: Ihr sei gesagt worden, dass das System praktisch zu 100 % fälschungssicher sei.

RA Filges: Nunmehr werde über alle drei Änderungsanträge im Rahmen des § 15 getrennt abgestimmt werden.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.“

(1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit)

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.“

(1. Durchgang dafür 65, dagegen 43, Enthaltungen 6)

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

(1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit)

RA Scharmer: Ihm sei aufgefallen, dass es für § 15 FAO keine Übergangsregelung gebe. Man sollte sich hierüber vor der endgültigen Beschlussfassung über § 16 FAO noch einmal Gedanken machen.

3.3 Änderung des § 5 Satz 1 FAO im Hinblick auf eine Verlängerung des Dreijahreszeitraums auf fünf Jahre

Dr. van Bühren: Es gehe darum, im gegenwärtigen System Zugangserleichterungen für Anwälte zu schaffen. Er habe schon mehrfach den Schuster Voigt erwähnt, der unter einer fehlenden Arbeitserlaubnis gelitten hatte. Die habe er nicht bekommen, weil er keine Aufenthaltsgenehmigung hatte und umgekehrt. So sei es heute bei den Fachanwaltschaften. Viele Lehrgangsteilnehmer scheiterten an den Fallzahlen. Inzwischen gebe es kaum noch freie Mandate und für Anwälte, die nicht in einer Spezialkanzlei arbeiten, sei es oft unmöglich, die notwendigen Fallzahlen zu erreichen. Der rechtsuchende Bürger frage zunehmend nach dem Fachanwalt. Bis zur Einführung des Fachanwalts für Familienrecht habe er jährlich 50-80 Familiensachen bearbeitet. Jetzt seien es weniger als 10. Obgleich er jahrzehntelang tätig gewesen sei, würde er nie mehr Fachanwalt für Familienrecht werden können, weil er die Fallzahlen nicht zusammenbekäme. Für den allgemeinen Anwalt sei es unmöglich, die Fallzahlen zu erreichen. Dr. Offermann-Burckart habe mit Recht darauf hingewiesen, dass es sich überwiegend um junge Kollegen handle, die Fachanwalt werden wollten und die Lehrgänge besuchten. Dies seien aber fast ausschließlich Kollegen aus Großsozialitäten. Es seien Kollegen, die zu Fachlehrgängen geschickt werden, für einen Prinzipal arbeiten, aber nie einen Mandanten oder ein Gericht zu Gesicht bekämen, aber gleichwohl die erforderlichen Fallzahlen hätten. Das könne so nicht sein. Oder es seien eben etablierte Fachanwälte, die weitere Fachanwälte generieren. Wenn man das gegenwärtige System auf die Fachärzte übertragen würde, könnte ein Facharzt für Chirurgie nur jemand werden, der in einer Allgemeinpraxis hunderte von Operationen auf 3 Gebieten durchgeführt hat. Das sei absurd. Der Fachanwaltstitel signalisiere geprüfte Qualität. Aber die Fälle seien am wenigsten geeignet, Qualität zu signalisieren. Wer 100 Fälle falsch bearbeite, mache auch die nächsten 100 falsch. Er erinnere an einen Fall in Köln, bei dem eine Kollegin so viele mangelhafte Arbeitsproben eingereicht habe, dass sie zum Fachgespräch geladen worden sei. Sie habe geklagt und beim BGH gewonnen, der der Kammer bescheinigt habe, dass

diese keine Qualität prüfen, sondern nur zählen dürfe. Das sei ein Etikettenschwindel. Die Falllisten seien mithin ein wenig geeignetes Merkmal, um Qualität zu sichern. Er würde dafür plädieren, die Anforderungen an die Ausbildung heraufzusetzen und auf die Fallzahlen zu verzichten. Denn wenn man die Klagen der Vorprüfungsausschüsse höre, dann gehe es nicht darum, dass die Anwälte prozessuale oder handwerkliche Fehler machten, es fehle häufig schlicht an Sachkenntnis. Man müsse weg von den Fallzahlen und stattdessen höhere Qualitätsanforderungen an die Ausbildung stellen. Andernfalls treibe man viele Kollegen in die Arme unseriöser Titelhändler oder von Anbietern von Zertifikaten. DEKRA-Zertifikat und DAI-Zertifikat seien bereits die ersten Schritte in die falsche Richtung gewesen.

RA Wolff: Was Dr. van Bühren sagt, klinge auf den ersten Blick überzeugend. Aber die Behauptung, nur junge Anwälte aus Großkanzleien könnten die Fachanwaltschaft erreichen, sei nicht belegt. Im Gegenteil. Es gebe einige Vorprüfungsausschussmitglieder, die genau das Gegenteil berichten, nämlich dass eine große Anzahl junger Anwälte gerade nicht aus Großkanzleien komme und gleichwohl die Fälle zusammenbekäme. Sicher sei das jetzige Fallsystem nicht besonders überzeugend, aber man habe bisher noch kein besseres System gefunden. Die praktische Erfahrung werde durch nichts zu ersetzen sein. Der Ausschuss 1 arbeite an einem Klausurenkonzept. Diesen Vorschlag sollte man abwarten, bevor hier eine Diskussion über Fallzahlen geführt wird.

Dr. Greve: Der BGH habe geurteilt, dass mit 3 Jahren die Beurteilungszeit im Verhältnis zur Anzahl der geforderten Fälle ausreichend bemessen sei. Man habe eine untrennbare Verknüpfung zwischen den Fallzahlen und dem Zeitraum der Bearbeitung. Man dürfe hinsichtlich dieser Verknüpfung nicht an einer Stellschraube drehen ohne an der anderen das Fass aufzumachen. Er bitte deshalb auch vor dem Hintergrund, dass das EuRAG ausdrücklich von einem Dreijahreszeitraum ausgeht, diesen Antrag abzulehnen.

Dr. Baatz: Die Anträge des Kollegen van Bühren könne er aus Sicht eines Einzelkämpfers eigentlich nur unterstützen.

RA Schüler: Wäre die Argumentation von Dr. van Bühren richtig, dürfte es in seinem Kammerbezirk keine Fachanwälte geben. Denn es gebe bei ihm keine Großkanzleien. Erstaunlicherweise gebe es in Mecklenburg-Vorpommern jedoch eine Vielzahl von Fachanwälten.

RA Lang: Man sollte nicht allein auf ein BGH-Urteil abstellen. Nicht die Gerichte sollten entscheiden, was angemessen ist, 3 oder 5 Jahre. Die Satzungsversammlung sollte selbst entscheiden. Das überzeugende Argument, warum Dr. van Bühren richtig liege, sei sein Fachgebiet Versicherungsrecht. Bundesweit gebe es lediglich etwa 550 Fachanwälte für Versicherungsrecht. Darüber freue sich nur eine Lobby, die

Versicherungslobby. Wenn die Anwaltschaft der Versicherungslobby etwas entgegenzusetzen wolle, brächte man mindestens 3000 Fachanwälte für Versicherungsrecht.

Dr. von Wedel: Im Antrag von Dr. van Bühren müsse es „bearbeitet“ und nicht „gearbeitet“ heißen.

RA Filges: Es handele sich hierbei um den Originalwortlaut des vorliegenden Antrags.

Dr. van Bühren: Sein Text sei etwas missverständlich. Es müsse heißen „innerhalb von längstens 5 Jahren“. Man solle nach 3 Jahren den Antrag stellen können, aber innerhalb von längstens 5 Jahren.

Dr. Offermann-Burckart: Dann sei es aber nicht mehr fakultativ. Dann sei es absolut.

Dr. van Bühren: Innerhalb von 5 Jahren beinhalte auch 3 Jahre. Gemeint sei also, dass auch Fälle berücksichtigt werden könnten, die innerhalb von 5 Jahren vor Antragstellung bearbeitet worden seien.

RA Scharmer: Man sei am Scheideweg, ob die Anforderungen an die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung deutlich absenkt werden sollten. Im Arbeitsrecht könne man das leichter rechnen. Dort bräuchte man 100 Fälle, die in 3 Jahren nachgewiesen werden müssten. Das seien $33 \frac{1}{3}$ Fälle pro Jahr. Nach dem Antrag von Dr. van Bühren seien es rechnerisch nur noch 20. Hier stelle sich die Frage, was man eigentlich mit den Fachanwaltsbezeichnungen erreichen wolle. Wolle man vor allem ein Marketinginstrument für die Anwaltschaft oder solle der Fachanwalt vorrangig eine Orientierungshilfe und Qualitätsausweis für das rechtsuchende Publikum sein. Man müsse sich fragen, ob man den Qualitätsaspekt wirklich ernst meine und deshalb verteidigen wolle. Er sei streng gegen jede Absenkung des Niveaus, verkenne aber eines nicht. Unterhalb der Fachanwaltsbezeichnung gebe es offensichtlich eine Lücke. Daher komme auch der relativ große Zulauf zu anderen Zertifikaten. Es scheine ein unabweisbares Bedürfnis für ein anderes Siegel geprüfter Qualität unterhalb des Fachanwalts zu geben. Der Ausschuss 2 sollte sich überlegen, ob es hier eine Möglichkeit gibt, eine deutlich von den Fachanwaltschaften unterscheidbare, aber auch mit dem Siegel der geprüften Qualität versehene Nomenklatur zu schaffen, da das Argument, dass die Schwelle zur Fachanwaltschaft relativ hoch ist, richtig sei. Das sollte sie auch bleiben. Nur müsste man darunter etwas anderes anbieten können.

RA Müller: Was sei eigentlich daran verwerflich, wenn jemand, der Fachanwalt werden wolle in eine Kanzlei geht, in der dieses Fachgebiet gepflegt wird. Die Mandate kämen nicht mehr von selbst. Wer sich nicht spezialisiert, könne nicht auf die Fallzahlen kommen.

RA Engelke: Er sei der Meinung, dass man den Vorteil, den insbesondere junge Kollegen aus Großkanzleien hätten, etwas einschränken und die Frist tatsächlich auf 5 Jahre verlängern sollte. Der Antrag von Dr. van Bühren sei seines Erachtens dahingehend auszulegen, dass es heißen müsste „innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 5 Jahren vor der Antragstellung“.

RA Meier: Im Antrag von Dr. van Bühren heiße es tatsächlich „ge“arbeitet. Das sei missverständlich, das heiße nämlich, dass der Anwalt lediglich an den Fällen gearbeitet haben müsste, diese aber nicht bearbeiten müsste. Das würde wohl zu Missverständnissen führen. Er sei gegen die grundsätzliche Verlängerung des Dreijahreszeitraums. Man könne nicht argumentieren, dass es zu schwer sei, Fachanwalt zu werden. Das heiße gleichzeitig, dass man von dem Paradigma, das in den letzten 6 Jahren entwickelt worden sei, abrücken würde. Man könnte gegebenenfalls überlegen, ob die Fallzahl bei dem einen oder anderen Gebiet zu hoch oder das Quorum unpraktikabel sei. Es gebe nach wie vor genügend Anträge auf Fachanwaltschaften. Woran man sich aber gewöhnen werden müsse sei die Tatsache, dass in Zukunft wahrscheinlich derjenige, der Fachanwalt werden wolle, bei einem Fachanwalt „in die Lehre“ gehen müsse.

RA Kury: Er stimme dem Antrag nicht zu. Allerdings habe Dr. van Bühren ein Problem erkannt, nämlich die Unterschiedlichkeit bei den verschiedenen Fachgebieten. Die Staatsanwaltschaft beim LG Hamburg leite im Jahr 400.000 Ermittlungsverfahren ein. Es müssten also etwa 400.000 Beschuldigte diese Verfahrensrolle tragen. Wenn man das in den Bereich des Erbrechtes verlagern würde, wäre es eine Katastrophe, wenn jedes Jahr in Hamburg 400.000 Bewohner versterben würden. Da sehe man schon, wie unterschiedlich diese Fallzahlen produziert würden. Das Problem werde sein, dass man eine angemessenere Bewertung der verschiedenen Fachanwaltschaften und Richtungen vornehmen müsse. Solange das nicht geleistet würde und nicht sehr exakt darüber nachgedacht werde, werde die Verlängerung auf 5 Jahre keinen Sinn machen.

RA Paul: Es sei inzwischen sehr viel schwieriger geworden, die Fälle innerhalb der 3 Jahre zusammenzubekommen. Die Anwaltsdichte habe zugenommen. Die Anwaltszahlen hätten sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht. Das Mandatsaufkommen sei aber nicht im gleichen Maße gestiegen. Deswegen sei es klar, dass auf den einzelnen Anwalt im Schnitt weniger Fälle entfallen als früher. Daher erachte er die generelle Verlängerung auf 5 Jahre für sachgerecht.

RA Staehle: Er spreche sich auch für den Antrag des Kollegen Dr. van Bühren aus. Er sehe sich durch Erfahrungen bestätigt, die er bei mehreren Fachlehrgängen als Referent im Bereich Urheber- und Medienrecht gesammelt habe. Es sei insbesondere schwierig, die Quoren in den einzelnen Gebieten zu erfüllen. Wenn eine Fachanwaltschaft mehrere nicht so nah verwandte Bereiche enthalte, sei es oft schwierig, in dem einen oder anderen Bereich die Quoren zu erfüllen. Er meine, dass die Erstre-

ckung des Zeitraums auf 5 Jahre hier mehr Ruhe in die Vorbereitung der Fachanwaltschaft bringen würde. Man müsse nicht krampfhaft das Kostenfestsetzungsverfahren noch ausdehnen, um in den 3-Jahreszeitraum hinein zu kommen. Er glaube, dass es angemessen sei, insbesondere auch angesichts des Umstandes, dass die Fallzahlen in den Regelungen sehr wenig durch rechtstatsächliche Erkenntnisse geprägt sein, sondern bisweilen durch die mehr oder weniger tragfähige Sachkunde und Meinung einzelner Ausschussmitglieder in den Raum gestellt und dann zur Satzung erstarkt worden seien.

RA Scharmer: Im Moment heiÙe es im Einleitungssatz: „innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung“. Das habe die Rechtsprechung, weil es entsprechende anderweitige Auslegungen gegeben habe, so konkretisiert, dass es die letzten 3 Jahre sein müssen, die unmittelbar vom Tag der Antragstellung zurückzurechnen seien. In Hamburg habe es folgenden Fall gegeben: Ein Antragsteller habe gesagt, er nehme irgendwelche 3 Jahre, nämlich die, in denen er die meisten Fälle hatte. Sollten es denn nun die letzten unmittelbar vor Antragstellung liegenden 5 Jahre sein oder können es irgendwelche 5 Jahre sein?

Dr. van Bühren: Gemeint seien die 5 Jahre vor der Antragstellung, mithin die letzten 5 Jahre.

Dr. von Wedel: Er schlage vor, dass zweimal abstimmt werde. Zunächst, ob der 3-Jahreszeitraum überhaupt durch einen 5-Jahreszeitraum ersetzt werden soll. Danach bräuchten wir einen konkreten Antrag, über den man auch wirklich abstimmen kann.

Dr. van Bühren:

In § 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(abgelehnt; dafür 47, dagegen 64, Enthaltungen 5)

RA Paul: Er ziehe seinen ursprünglichen Antrag zurück.

3.4 Änderung des § 5 Satz 1 FAO im Hinblick auf eine Öffnung des Dreijahreszeitraums um Zeiten des Mutterschutzes, einer Elternzeit und besonderer Härtefälle

Dr. Offermann-Burckart: Eben sei gesagt worden, dass die Satzungsversammlung eigene Entscheidungen treffen sollte und sich nicht von dem abhängig machen sollte, was die Rechtsprechung sagt. Hier habe man eine parallele Entwicklung, d. h. es sei im Ausschuss über ein Thema nachgedacht worden, zu dem es nun, ohne dass

man vorher ahnen konnte, zwei Entscheidungen gebe. Eine des AGH Nordrhein-Westfalen und eine des BGH. Dr. Greve werde nun hierzu vortragen.

Dr. Greve: Es geht um eine Veränderung in § 5. Der Ausschuss schlage eine formale Änderung und eine inhaltliche Ergänzung vor. Wenn man § 5 lese, gebe es nur einen einzigen Absatz. Die Sätze 2 und 3, die ganz am Ende nach t) des Fachanwalts für Agrarrecht stehen, würden häufig gar nicht mehr so richtig zur Kenntnis genommen. Deswegen schlage der Ausschuss vor, diese Sätze 2 und 3 zu eigenständigen Absätzen zu machen. Der Ausschuss habe sich zudem Gedanken darüber gemacht, dass die jetzige starre Regelung des Zeitraums von 3 Jahren gegen die Verfassung verstoßen könnte, nämlich bei Mutterschutzzeiten und bei der Inanspruchnahme von Elternzeit. Nach Art. 6 GG stünden Eltern und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Der Ausschuss schlage deshalb vor, einen neuen Absatz einzufügen, zunächst mit a), dass der Zeitraum sich verlängert um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften und entsprechend b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit. Der Ausschuss meine, dass die Mutterschutzzeiten zwingend als Verlängerungszeitraum zu gewähren seien, weil bei selbstständigen Frauen möglicherweise der Mutterschutz so nicht genommen werden könne. Man sei allerdings der Auffassung, dass das für Elternzeit nicht gelten könne und dass deshalb bei Elternzeit tatsächlich eine Inanspruchnahme nachgewiesen werden müsse. Diese Änderungen seien in ihrer Tendenz bestätigt durch den AGH Nordrhein-Westfalen und den BGH aufgrund einer Vorinstanzentscheidung des AGH Celle. Der BGH sage ausdrücklich, dass § 5 in seiner jetzigen Form eine verfassungskonforme Auslegung gebiete. Die Satzungsversammlung sollte souverän genug sein, eine verfassungskonforme Auslegung zu vermeiden und stattdessen die entsprechenden Änderungen selber vorzunehmen. Wer die BGH-Entscheidung gelesen habe, wisse, dass dort ein 9-Monats-Zeitraum relevant gewesen sei. In diesem Fall sei die Verlängerung auf 9 Monate beschränkt gewesen, da es sich nur um diese Zeit drehte und der BGH keine Notwendigkeit hatte, über die Frage nachzudenken, ob eventuell in einer anderen Konstellation eine größere Verlängerung geboten sei. Wenn man sich vor Augen führe, dass Elternzeit plus Mutterschutz schon mehr als 1 Jahr in Anspruch nehmen könne, sei auch klar, dass eine Beschränkung auf nur ein einziges Jahr nicht ausreiche. Man habe dann im Ausschuss überlegt, dass es auch Fälle geben könne, die nicht Mutterschutz und Inanspruchnahme von Elternzeit betreffen. Nicht erfasst seien z. B. Zeiten von Pflegeleistungen für nahe Angehörige und längerfristige schwere Erkrankungen. Man habe sich letztlich auf eine etwas unbestimmte Regelung verständigt. In c) heiße es: „um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seinen anwaltlichen Tätigkeiten eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.“ Eine Konkretisierung von Einzelfällen besonderer Härte erschien dem Ausschuss nicht sinnvoll, um eine allgemeine Anwendung zu ermöglichen. Man habe allerdings die Pflegeleistung naher Angehöriger und längerfristige schwere Erkrankungen in die Begründung aufgenommen, um die Interpretation dieses unbestimmten Begriffes möglich zu machen. Schließlich habe man dar-

über nachdenken müssen, auf welchen Zeitraum das Ganze maximal beschränkt sein sollte. Im Hinblick darauf, dass Mutterschutz und Elternzeit schon mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen könne und manchmal die Kinder auch relativ schnell kämen, sehe der Ausschuss eine Verlängerung auf insgesamt maximal 36 Monate und damit eine Verdopplung des 3-Jahres-Zeitraums als ausreichend, aber auch als notwendig an. Der bisherige Satz 1 des § 5 solle mit der gebotenen Einleitung und den Buchstaben a) bis t) Abs. 1 werden. § 5 Abs. 2 solle den bisherigen Satz 2 ersetzen. Abs. 3 werde die soeben vorgestellte Neuerung. Der alte Satz 3 werde schließlich zum neuen Abs. 4.

RA Väth: Er frage sich, ob es nicht ausreiche, die bestehende Vorschrift verfassungskonform auszulegen.

Dr. Offermann-Burckart: Dann bekäme man große Probleme mit einer Ungleichbehandlung. Mit Härtefällen habe sich die Rechtsprechung nicht auseinandergesetzt. In der mündlichen Verhandlung des BGH sei klar zur Sprache gekommen, dass eine konkrete Regelung wünschenswert sei. Wenn die verfassungskonforme Auslegung den Kammern und Gerichten überlassen werde, bekäme man ein sehr uneinheitliches Bild. Es sei Aufgabe der Satzungsversammlung, hier für Klarheit zu sorgen.

RA Scharmer: Er sei gegen die Ausnahme in lit. c), da dessen Bestimmung zu uferlos sei. Man habe keine Definition, was eine besondere Härte sei. Auch wisse man nicht, was es eigentlich bedeute, dass jemand in seiner anwaltlichen Tätigkeit „eingeschränkt war“. Sei dies bereits dann der Fall, wenn man infolge einer einfachen Grippe krank geschrieben war. Der Begriff der Härte sei so uferlos, dass er ein Einfallstor für fantasievolle Kollegen sei, die auf diesem Wege aus einem Regelzeitraum von 3 Jahren einen deutlich längeren Regelzeitraum machen könnten, weil es wohl kaum jemanden gebe, der innerhalb von 3 Jahren nicht einmal krank und in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt gewesen sei. Der Einzelfall der Pflegebedürftigkeit sei natürlich sinnvoll. Wenn es eine Formulierung gäbe, die wirklich absolut triftigen Ausnahmefällen Rechnung trage, könnte er sich vorstellen, dem noch näher zu treten. Er rege zudem an, Abs. 3 in den Buchstaben a), b) und c) getrennt abstimmen zu lassen.

Dr. Joachim: Uns werde vielfach der Vorwurf gemacht, wir würden Interessen von Kollegen nicht genügend beachten. Deshalb plädiere er dafür, Flagge zu zeigen und den Abs. 3 zu verabschieden.

RA Filges: Er stelle die vier neuen Absätze des § 5 nun gesondert zur Abstimmung:

1. § 5 Satz 1 mit den Buchstaben a) bis t) wird § 5 Abs. 1

(1. Durchgang: dafür: mit großer Mehrheit)

2. § 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.“

(1. Durchgang: dafür: mit großer Mehrheit)

3. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;**
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;**
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.**

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

(1. Durchgang: dafür: mit großer Mehrheit)

4. § 5 Satz 3 wird § 5 Abs. 4.

(1. Durchgang: dafür: mit großer Mehrheit)

3.5 Änderung des § 6 FAO (Ersetzung von Fällen durch Fälle aus benachbarten Rechtsgebieten oder Fachgespräch)

Dr. van Bühren: Er halte die gegenwärtige FAO für verfehlt. Fälle sagten nichts über die Qualität. Deswegen habe er drei Versuche unternommen, im gegenwärtigen System Zugangserleichterungen zu schaffen: 1. Die Hälfte der Fallzahlen sollte durch Fälle aus benachbarten Rechtsgebieten ersetzt werden dürfen. 2. Die Hälfte der Fallzahlen sollte durch ein Fachgespräch ersetzt werden können. 3. Der Fachanwalt auf Widerruf. Nach der Hälfte der erforderlichen Fälle bekomme der Antragsteller für 3 Jahre die Zulassung, innerhalb dieser 3 Jahre müsse er weitere 75 % der Fälle nachweisen. Dies seien natürlich alles Hilfskonstruktionen. Für viele Kollegen seien die Fallzahlen jedoch eine unüberwindbare Hürde.

RA Schons: Das wäre ein totaler Paradigmenwechsel. Auf der einen Seite sollen die theoretischen Anforderungen nach oben geschraubt werden, indem ein Zentralabitur eingeführt werde. Auf der anderen Seite würden die praktischen Erfahrungen heruntergefahren werden. Der Ausschuss sollte sich in der Tat vielmehr damit beschäftigen, ob in den einzelnen Fachanwaltsgebieten die Gewichtung und die Anzahl der Fälle noch stimmig sind.

Prof. Dr. Hellwig: Wenn man das ernst meine, dass also 50 % der Fallzahlen für einen befristeten Fachanwalt ausreichen, dann könne man vielleicht Folgendes machen: Die theoretischen Kenntnisse würden nachgewiesen. Die Fallzahlen würden überhaupt erst irgendwann später nachgereicht. Das sei natürlich nicht ernst gemeint gewesen. Aber man sollte sich darüber im Klaren sein, was es bedeute, wenn man darauf verzichtet, dass die Fallzahlen notwendige Voraussetzung für den Fachanwalt sind. Wenn man dort anfangs aufzuweichen, könne man die Fallzahlen gleich auf 0 setzen. Der nächste Schritt sei dann, auch die theoretischen Kenntnisse auf 0 zu setzen. Dann werde automatisch mit dem 2. Staatsexamen gleich der Fachanwalt verliehen. Jeder werde dann hinterher sehen, ob man ihn zu Recht bekommen habe oder nicht.

Dr. Greve: Auch er plädiere nachdrücklich dafür, den Antrag in allen 3 Bereichen abzulehnen. Was die Formulierung „benachbarte Rechtsgebiete“ angeht, gebe er zu bedenken, dass bei einigen Fachanwaltschaften benachbarte Gebiete bereits im eigenen Katalog enthalten seien. Ferner gebe es Fachanwaltsgebiete, bei denen es keine oder kaum benachbarte Gebiete gebe, z. B. im Strafrecht. Über die Frage der Ersetzung einzelner Fallzahlen durch ein Fachgespräch werde man im November nachdenken müssen, da sich der Ausschuss 1 zu diesem Punkt Gedanken gemacht habe.

Dr. Offermann-Burckart: Mit den ersten beiden Anträgen habe sich der Ausschuss 1 ausführlich befasst. Der Ausschuss habe sich einstimmig gegen beide Anträge ausgesprochen. Sie habe bereits erwähnt, dass man mit Vertretern aller Fachrich-

tungen Kontakt aufgenommen habe, um von denen zu hören, ob denn die jeweiligen Anforderungen wirklich noch stimmig seien. Mit Ausnahme im Erbrecht und im Bank- und Kapitalmarktrecht habe es keine Kritik gegeben. Das zeigt, dass der Ausschuss 1 bereits versucht habe, sich insofern abzustimmen. Man sei allerdings weiterhin für alle Hinweise dankbar.

Dr. Engelmann: Man könne den Fachanwalt auf Widerruf nicht ernsthaft vertreten, sondern müsse im Einzelfall überlegen, in welchen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Man müsse verhindern, dass bei den Fachanwaltschaften unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Dr. Offermann-Burckart: Sie sage gerne zu, dass man im Ausschuss 1 im Dialog mit allen interessierten und betroffenen Beteiligten bleibt. Man nehme das sehr ernst, was an Anregungen an den Ausschuss herangetragen werde.

RA Filges: Er stelle nun die Anträge von Dr. van Bühren zu § 6 Abs. 4 und 5 getrennt zur Abstimmung:

1. § 6 FAO wird durch einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Die Hälfte der in den jeweiligen Fachgebieten erforderlichen Fallzahlen kann durch Fälle aus benachbarten Rechtsgebieten oder ein Fachgespräch ersetzt werden.“

(abgelehnt; mit großer Mehrheit)

2. § 6 FAO wird durch einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Bei Nachweis von 50 % der vorgeschriebenen Fallzahlen kann eine auf drei Jahre befristete Fachanwaltschaft verliehen werden. Die Befristung entfällt, wenn innerhalb von drei Jahren weitere 75 % der vorgeschriebenen Fallzahlen nachgewiesen werden.“

(abgelehnt; mit großer Mehrheit)

Satzungsändernde Abstimmung

Zu TOP 3.1

RA Filges stellt nun die folgenden Anträge des Ausschuss zu TOP 3.1 gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. § 4 Abs. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“

(angenommen; dafür: 104, dagegen: 7, Enthaltungen: 0)

2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(angenommen; dafür: 108, dagegen: 5, Enthaltungen: 3)

RA Filges stellt fest, dass die Änderungen des § 4 Abs. 2 und 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

Dr. Streck: Seines Erachtens dürfe die Regelung zum Inkrafttreten nicht in der Änderung selbst niedergelegt werden.

Dr. von Wedel: Die Übergangsregelungen fänden sich aber gerade in § 16 FAO; eine neue Übergangsregelung sei dort richtig verortet.

Dr. Brieske: Er schlage vor, die neue Übergangsregelung in einem gesonderten Absatz des § 16 FAO niederzulegen. § 16 Abs. 1 FAO müsse dabei unverändert bleiben, da er sich auf § 4 Abs. 2 FAO in alter Fassung beziehe.

Dr. von Wedel: Hierbei sei allerdings noch das Datum der alten Fassung von § 4 Abs. 2 FAO zu ergänzen.

RA Filges stellt nun die folgenden geänderten Anträge zu § 16 Abs. 1 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 03.04.2006 gilt ab dem 01.01.2007.“

(angenommen; dafür: 108, dagegen: 4, Enthaltungen: 7)

2. Es wird folgender § 16 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt:

„Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.06.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“

(angenommen; dafür: 108, dagegen: 4, Enthaltungen: 7)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen des § 16 Abs. 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

Zu TOP 3.2

RA Filges stellt nun die folgenden Anträge des Ausschuss zu TOP 3.2 gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 15 Abs. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.“

(angenommen; dafür: 117, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen des § 15 Abs. 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

Folgender neuer § 15 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.“

(abgelehnt; dafür: 65, dagegen: 43, Enthaltungen: 6)

RA Filges: Es solle im 2. Durchgang zunächst nur über die Formulierung „**je Fachgebiet**“ in § 15 Abs. 2 FAO abgestimmt werden.

(angenommen; dafür: 106, dagegen: 5, Enthaltungen: 5)

RA Filges: Nun solle im 2. Durchgang über die Dauer der Fortbildung – 15 Zeitstunden – abgestimmt werden:

(abgelehnt; dafür: 70, dagegen: 50, Enthaltungen: 3)

RA Filges: Damit sei die Erhöhung der Dauer der Fortbildung auf 15 Zeitstunden abgelehnt. Er stelle daher den Antrag von RA Baur, den sich der Ausschuss 1 nunmehr zu Eigen gemacht habe, gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

„(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.“

(angenommen; dafür: 117, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Neufassung des § 15 Abs. 2 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Filges stellt nun folgenden Antrag des Ausschusses zu § 15 Abs. 3 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

Folgender neuer § 15 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

(angenommen; dafür: 109, dagegen: 1, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Neufassung des § 15 Abs. 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Zu TOP 3.3

Dr. van Bühren: Der Antrag werde nicht mehr aufrecht gehalten.

Zu TOP 3.4

RA Filges stellt nun den Antrag des Ausschusses zur Änderung von § 5 FAO, Ziffern 1 bis 4 gemeinsam gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. § 5 Satz 1 mit den Buchstaben a) bis t) wird § 5 Abs. 1

2. § 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.“

3. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

„Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) **um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;**
- b) **um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;**
- c) **um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.**

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.“

4. § 5 Satz 3 wird § 5 Abs. 4.

(angenommen; dafür: 112, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen des § 5 FAO mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden sind.

Zu TOP 3.5

Dr. van Bühren: Er halte seinen Antrag nicht mehr aufrecht.

3.6 Änderungen von auf einzelne Fachgebiete bezogenen Regelungen, die im Hinblick auf eine Vereinheitlichung und/oder Klarstellung erforderlich sind

RA Scharmer: Er wolle nun die einzelnen Änderungsvorschläge vorstellen. Der Ausschuss schlage vor, in der Fachanwaltsordnung durchgängig terminologisch zwischen „Bereichen“ und „Gebieten“ zu unterscheiden. „Gebiete“ sollen dabei die Untergliederungen der „Bereiche“ sein. Im Steuerrecht (TOP 3.6.1) solle § 9 Nr. 3 FAO entsprechend redaktionell geändert und wie folgt neu gefasst werden:

3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten (...)

In § 9 Nr. 4 FAO tauche derzeit der Terminus „Außensteuerrecht“ auf. In der Anwendungspraxis führe dieser Begriff zu Unklarheiten, welche Gebiete des Steuerrechts gemeint seien. Daher schlage der Ausschuss vor, das Wort „Außensteuer(recht)“ durch „Internationales Steuerrecht“ zu ersetzen und mit einem erläuternden Klammerzusatz, welche Gebiete gemeint seien, zu versehen. § 9 Nr. 4 solle wie folgt neu gefasst werden:

4. Grundzüge des Verbrauchsteuer-, des Steuerstraf- und des internationalen Steuerrechts (Außensteuergesetz, Doppelbesteuerungsabkommen, Zollrecht).

In § 5 Abs. 1 lit. b) FAO solle entsprechend der terminologischen Klarstellung das Wort „Steuerarten“ durch „Gebiete“ ersetzt werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden sei. Als weitere Änderung schlage der Ausschuss aus Klarstellungsgründen vor, ausdrücklich zu bestimmen, dass sich die Fälle aus „allen in § 9 genannten Bereichen“ ergeben müssen. Bisher heiÙe es, dass die Fälle aus „den in § 9 genannten Bereichen“ kommen müssen. Die bisherige Formulierung habe zu Auslegungsschwierigkeiten dahingehend geführt, ob es ausreiche, dass nur einige der genannten Bereiche mit Fällen belegt sein müssen. Entsprechend der insoweit weit überwiegenden Praxis der Fachausschüsse der Kammern und der Rechtsprechung halte der Ausschuss eine redaktionelle Klarstellung für sinnvoll. § 5 Abs. 1 lit. b) FAO solle wie folgt neu gefasst werden:

- b) *Steuerrecht: 50 Fälle aus **allen** in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils fünf Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Gebiete erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.*

RA Filges: Er danke RA Scharmer für seine Ausführungen und eröffne die Diskussion zu TOP 3.6.1.

Dr. Streck: Zunächst wolle er dem Ausschuss zustimmen, dass bei § 9 Nr. 4 FAO Änderungsbedarf bestehe. Allerdings bedürfe die derzeitige Formulierung des Antrags zu TOP 3.6.1 noch einer weiteren Änderung. Seines Erachtens könne das Verbrauchsteuerrecht entfallen, dafür müsse das Steuerstrafrecht stärker betont werden. Zudem sei der Klammerzusatz nicht richtig und nicht ausreichend. Es fehle z.B. das gesamte EU-Recht. Er schlage folgende Änderung von § 9 Nr. 4 FAO und das Einfügen einer neuen Nr. 5 wie folgt vor:

4. Grundzüge des internationalen Steuerrechts und Zollrechts,

5. Steuerstrafrecht.

Darüber hinaus habe er in Hinblick auf den Änderungsvorschlag von § 5 Abs. 1 lit. b) FAO Bedenken, dass Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen nachgewiesen werden müssten. Hier bestünden in der Praxis zum Teil doch erhebliche Schwierigkeiten.

RA Scharmer: Er wolle betonen, dass es sich um Fälle aus allen „Bereichen“, nicht aber aus allen „Gebieten“ handele.

Dr. Greve: Er schlage zu TOP 3.6.1 vor, in § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 2 FAO die Worte „mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten“ zu ersetzen durch die Worte „**alle** in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten. Die Formulierung „mindestens drei“ sei historisch insofern bedingt, als es ursprünglich einen § 9 Nr. 3 lit. d) FAO gegeben habe. In Hinblick auf § 9 Nr. 4 FAO wäre er mit dem Klammerzusatz im Änderungsvorschlag des Ausschusses einverstanden, da keine Definition bezweckt sei, sondern nur genannt werde, was vorher nicht aufgeführt wurde. Darüber hinaus halte er Grundzüge des Steuerstrafrechts für ausreichend.

Prof. Dr. Gasteyer: Er spreche sich für den Änderungsvorschlag von Dr. Greve zu § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 2 FAO aus. Er schlage vor, diesen als Antrag des Ausschusses zu übernehmen. Darüber hinaus habe der Ausschuss durch seinen Änderungsvorschlag zu § 9 Nr. 4 FAO keine Beschränkung des Außensteuer- bzw. internationalen Steuerrechts beabsichtigt. Man sei hier einer treffenderen Formulierung gegenüber völlig offen.

RA Engelke: Er habe Bedenken gegenüber den Anträgen von Dr. Streck im Hinblick auf § 9 FAO. Der Ausschuss habe mit seinem Antrag keine inhaltliche Änderung beabsichtigt. Der Änderungsvorschlag von Dr. Streck sei auch materieller Art und hätte daher vorher angekündigt werden müssen.

Dr. Finzel: Er schlage vor, dass sich Dr. Streck mit den Ausschussmitgliedern auf einen gemeinsamen Vorschlag zu § 9 Nr. 4 FAO verständigen sollte.

RA Filges: Er stelle den Antrag des Ausschusses zu § 9 Nr. 3 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 9 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten: (...)“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit;

2. Durchgang dafür: 91, dagegen: 0, Enthaltungen: 5)

RA Filges stellt den folgenden Antrag von Dr. Streck und Dr. Greve zu § 9 Nr. 4 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 9 Nr. 4 FAO wird wie folgt geändert:

„4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.“

(angenommen;

- 1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit;**
- 2. Durchgang dafür: 94, dagegen: 10, Enthaltungen: 13)**

RA Filges: Er stelle den folgenden Antrag des Ausschusses zu § 5 Abs. 1 lit. b) FAO in der Fassung von Dr. Greve zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

„b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils fünf Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.“

(angenommen;

- 1. Durchgang dafür: mit großer Mehrheit;**
- 2. Durchgang dafür: 99, dagegen: 6, Enthaltungen: 5)**

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.1 in Hinblick auf den Fachanwalt für Steuerrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Im Hinblick auf das Arbeitsrecht (TOP 3.6.2) schlage der Ausschuss vor, die Darstellungsweise zu ändern. Derzeit sei die Aufzählung der einzelnen Gebiete des Individual- und kollektiven Arbeitsrechts in einem Klammerzusatz enthalten. Dieser Klammerzusatz solle wegfallen und wie in den anderen Fachanwaltsgebieten durch eine Aufzählung in kleinen Buchstaben ersetzt, inhaltlich aber unverändert bleiben.

RA Filges: Er stelle folgenden Änderungsantrag zu § 10 FAO zur Abstimmung:

§ 10 FAO wird wie folgt geändert:

„§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht

- a) **Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,**
- b) **Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,**
- c) **Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,**
- d) **Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,**
- e) **Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,**

2. Kollektives Arbeitsrecht

- a) **Tarifvertragsrecht,**
- b) **Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,**
- c) **Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,**

3. Verfahrensrecht.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 115, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Scharmer: In § 5 Abs. 1 lit. c) FAO solle wie schon bei § 5 Abs. 1 lit. b) FAO im Steuerrecht klargestellt werden, dass die Fälle sich auf *alle* Gebiete des § 10 Nr. 1 FAO sowie auf zwei Gebiete des § 10 Nr. 2 FAO erstrecken müssten. Nach einer Rundfrage bei den Kammern sei die Praxis der Fachausschüsse allerdings nicht einheitlich. In einigen Kammerbezirken verlangen die Fachausschüsse nicht, dass die Fälle sich aus allen Gebieten des individuellen Arbeitsrechts ergeben müssen. Inso-

weit sei im Ausschuss diskutiert worden, ob die vorgeschlagene Änderung eine „Verschärfung“ darstelle. Bei strenger Betrachtungsweise sei dies jedenfalls für die Kammerbezirke, in denen bisher eine Verteilung der Fälle auf alle Gebiete des Individualarbeitsrechts nicht verlangt wurde, der Fall. Auf der anderen Seite bestehe jedoch Einigkeit darüber, dass die insoweit veränderten Anforderungen nicht zu einer ernsthaften Zugangsschwernis zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht führen würden, da es normalerweise unproblematisch sei, aus allen Gebieten des Individualarbeitsrechts Fälle zu benennen.

Im Gegenzug solle durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 lit. c) klargestellt werden, dass entsprechend der Praxis aller Fachausschüsse Fälle aus dem Bereich des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrecht (§ 10 Nr. 2 c) (neu)) nicht erforderlich seien.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt geändert:

„c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 104, dagegen: 14, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.2 im Hinblick auf den Fachanwalt für Arbeitsrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Für das Sozialrecht (TOP 3.6.3) schlage der Ausschuss lediglich redaktionelle Änderungen vor. In § 11 FAO solle der Klammerzusatz in Nr. 2 durch eine Aufzählung mit Buchstaben ersetzt werden.

RA Filges stellt den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 11 FAO wird wie folgt geändert:

„§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,**
- 2. besonderes Sozialrecht**
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),**
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden**
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,**
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter,**
 - e) Sozialhilferecht,**
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.“**

(angenommen;

- 1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;**
- 2. Durchgang dafür: 118, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

RA Scharmer: In § 5 Abs. 1 lit. d) solle das Wort „Bereiche“ durch „Gebiete“ und – entsprechend der Verteilungsvorgaben bei den neueren Fachanwaltschaften durch Fallzahlen – der Bruch „ein Drittel“ durch die Zahl „20“ ersetzt werden.

RA Filges: Er stelle folgenden Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. d) FAO zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. d) FAO wird wie folgt geändert:

„d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebieten, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 117, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.3 im Hinblick auf den Fachanwalt für Sozialrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Im Hinblick auf das Familienrecht (TOP 3.6.4) schlage der Ausschuss als inhaltliche Änderung vor, in § 12 Nr. 1 auch die Bezüge zum Schuldrecht aufzunehmen. Als lediglich redaktionelle Änderung stelle sich die Ergänzung des § 12 Nr. 1, dem Gebiet des Rechts der Lebenspartnerschaft dar: Hier solle klargestellt werden, dass die „eingetragene“ Lebenspartnerschaft gemeint sei. Im Familienrecht spiele im Hinblick auf die sehr häufig im Streit befindlichen Unterhaltsforderungen, den Zugewinnausgleich und die Probleme des Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerechts das Vollstreckungsrecht eine besondere Rolle. Deshalb schlage der Ausschuss vor, das Vollstreckungsrecht in den Katalog von § 12 Nr. 1 FAO aufzunehmen.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 12 Nr. 1 FAO wird wie folgt geändert

„§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen

- 1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,“**

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 117, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

RA Scharmer: § 5 Abs. 1 lit. e) FAO solle durch Ersetzen der Worte „die Hälfte“ durch „60“ lediglich redaktionell geändert werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. e) FAO wird wie folgt geändert:

„e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (...)“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 116, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.4 im Hinblick auf den Fachanwalt für Familienrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Im Insolvenzrecht (TOP 3.6.5) schlage der Ausschuss redaktionelle Änderungen durch die terminologische Anpassung an die Unterscheidung von Bereichen und Gebieten vor. Gemäß dem Antrag des Ausschusses solle § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 2 FAO wie folgt neu gefasst werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 116, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt den Antrag des Ausschusses zu § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 111, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.5 im Hinblick auf den Fachanwalt für Insolvenzrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Im Erbrecht (TOP 3.6.6) sollten in § 14f Nr. 1 FAO auch hier (wie im Familienrecht) die Bezüge zum Schuldrecht ausdrücklich aufgenommen werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses zu § 14f Nr. 1 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14f Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„1. Materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 111, dagegen: 2, Enthaltung: 1)

RA Scharmer: Das Erbrecht gehöre wie das Steuerrecht und das Arbeitsrecht zu den Fachanwaltsbereichen, in denen sich nach dem allgemeinen Verständnis der Fachausschüsse die Fälle aus allen Teilbereichen bzw. Gebieten des Fachgebietes ergeben müssen. Der Ausschuss schlage daher vor, auch hier das Wort „die“ durch „alle“ zu ersetzen, auch um unterschiedliche Handhabungen der einzelnen Kammerbezirke zu vermeiden. Dem Ausschuss sei bewusst gewesen, dass diese Änderung als Verschärfung verstanden werden könne. Allerdings habe die Diskussion im Ausschuss ergeben, dass durch diese Änderung eine nennenswerte Zugangerschwer- nis zur Fachanwaltschaft für Erbrecht nicht zu erwarten sei.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses zu § 5 Abs. 1 lit. m) FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen jeweils 5 Fälle.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 95, dagegen: 17, Enthaltungen: 2)

RAin Brielmaier: Sie schlage als redaktionelle Änderung vor, in § 5 Abs. 1 lit. m) FAO das Wort „mindestens“ zu ergänzen.

Dr. Offermann-Burckart: Es wäre unschädlich, das Wort „mindestens“ zu ergänzen.

Dr. Streck: Diese Änderung sei überflüssig, er schlage vor, es bei der jetzigen Version zu belassen.

Dr. Greve: Ein Prüfungsausschuss könne bei der jetzigen Formulierung allerdings auf genau fünf Fälle bestehen. Daher sei die vorgeschlagene Änderung mit „mindestens“ sinnvoll.

Dr. Offermann-Burckart: Sie halte die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung für ausreichend, so dass eine Abstimmung über das Einfügen von „mindestens“ auch in einer weiteren Sitzung möglich wäre.

RA Filges: Er stelle den folgenden Antrag von RAin Brielmaier gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.“

(angenommen;

dafür: 85, dagegen: 14, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass die letztgenannten Änderungen zu TOP 3.6.6 in Hinblick auf den Fachanwalt für Erbrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Der Ausschuss habe zudem erörtert, ob die Anzahl der in § 5 Abs. 1 lit. m) geforderten rechtsförmlichen Verfahren prohibitiv ist. Er wolle hierbei betonen, dass gerichtliche Verfahren gerade nicht erforderlich seien. Der Ausschuss sei aber zu keinem klaren Meinungsbild gekommen, so dass eine Änderung derzeit nicht vorgeschlagen werde.

Im Hinblick auf das Transport- und Speditionsrecht (TOP 3.6.7) wolle der Ausschuss nur redaktionelle Änderungen vorschlagen. Terminologisch solle klargestellt werden, dass es ein „Speditionsversicherungsrecht“ nicht mehr gibt, das Wort „Speditionsversicherungsrecht“ solle also durch „Transportversicherungsrecht“ ersetzt werden. Im Bereichskatalog des § 14g FAO fehle darüber hinaus der wichtige Bereich des Lagerrechts, das neu eingefügt werden solle. Entsprechend ändere sich die Nummerierung von § 14g FAO.

RA Filges stellt folgenden Antrag zu § 14g FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14g Nr. 5 bis 9 FAO wird wie folgt geändert:

- „5. Transportversicherungsrecht,**
- 6. Lagerrecht,**
- 7. Internationales Privatrecht,**
- 8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,**
- 9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.“**

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 102, dagegen: 0, Enthaltungen: 2)

RA Scharmer: Entsprechend müsse § 5 in Satz 2 FAO angepasst und dahingehend geändert werden, dass zwei weitere Bereiche der „Nummern 2 bis 8“ in Bezug genommen werden.

RA Filges: Er stelle folgenden Antrag zu § 5 Abs. 1 lit. n) Satz 2 FAO zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. n) Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:

„Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 108, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.7 im Hinblick auf den Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Für den Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (TOP 3.6.8) werde vorgeschlagen, im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen nun Fallquoren einzuführen.

RA Filges stellt folgenden Antrag des Ausschusses zu § 5 Abs. 1 lit. o) Satz 1 FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. o) Satz 1 FAO wird folgt geändert:

„o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 105, dagegen: 3, Enthaltungen: 3)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Änderung zu TOP 3.6.8 in Hinblick auf den Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Scharmer: Im Handels- und Gesellschaftsrecht (TOP 3.6.9) solle § 14i Nr. 1 FAO durch eine Untergliederung des Bereichs in kleine Buchstaben redaktionell geändert werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14i Nr. 1 FAO soll wie folgt neu gefasst werden:

„1. Materielles Handelsrecht

a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 bis 104 HGB),

b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 406 HGB),

c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 97, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Scharmer: § 5 Abs. 1 lit. p) Satz 1 solle ebenfalls redaktionell im Hinblick auf die Benennung von „Gebieten und Bereichen“ geändert werden.

RA Filges: Er stelle folgenden Antrag zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. p) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, (...).“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11, Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 98, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannten Änderungen zu TOP 3.6.8 im Hinblick auf den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Scharmer: Auch für das Urheber- und Medienrecht (TOP 3.6.10) schlage der Ausschuss zur Klarstellung vor, das Wörtchen „den“ durch „allen“ zu ersetzen, auch wenn diese Änderung nicht rein redaktioneller Art sei, sondern je nach bisheriger Praxis im jeweiligen Kammerbezirk als „Verschärfung“ verstanden werden könne. § 5 Abs. 1 lit. q) Satz 1 FAO solle entsprechend neu gefasst werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. q) Satz 1 FAO soll wie folgt neu gefasst werden:

„q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11. Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 82, dagegen: 21, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Änderung zu TOP 3.6.10 im Hinblick auf den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Scharmer: Auch im Informationstechnologierecht (TOP 3.6.11) gebe es gemischt redaktionell-inhaltlichen Anpassungsbedarf. Aus den gleichen Überlegungen wie im Urheber- und Medienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht solle das Wort „den“ durch „allen“ ersetzt werden. § 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO solle neu gefasst werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus allen in § 14k genannten Bereichen.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11. Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 80, dagegen: 17, Enthaltung: 1)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Änderung zu TOP 3.6.11 im Hinblick auf den Fachanwalt für Informationstechnologierecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Scharmer: Auch im Bank- und Kapitalmarktrecht (TOP 3.6.12) befinde sich in § 5 Abs. 1 lit. s) FAO die Formulierung, die Fälle müssten sich „auf die in § 14I Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen“. Der Ausschuss habe hier diskutiert, ob ebenfalls klargestellt werden müsse, dass sich die Fälle auf „alle“ Bereiche des Fachgebietes erstrecken müssen.

Allerdings habe eine Umfrage hier ergeben, dass die Fachausschüsse der Kammerbezirke übereinstimmend der Auffassung seien, dass ein Fallnachweis aus allen Teilbereichen des Fachgebietes nicht verlangt werden könne, da dies eine unzumutbare Zugangshürde darstelle. Aufgrund der besonders stark ausgeprägten Spezial-

sierung gebe es keine nennenswerte Anzahl von Kollegen, die im Fachgebiet Fälle aus allen Teilbereichen bearbeiten würden.

Der Ausschuss schlage daher vor, die Formulierung an die Praxis der Fachausschüsse anzupassen und klarzustellen, dass die Fälle nicht aus „allen“ Teilbereichen des Fachgebietes benannt werden müssen. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO solle neu gefasst werden.

RA Filges stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

§ 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

„s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.“

(angenommen;

1. Durchgang dafür: 89, dagegen: 11. Enthaltungen: 14;

2. Durchgang dafür: 99, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

RA Filges stellt fest, dass die vorgenannte Änderung zu TOP 3.6.12 im Hinblick auf den Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Er danke dem Ausschuss und Dr. Offermann-Burckart für ihre Arbeit, insbesondere für das Zusammenfassen der umfangreichen Änderungsanträge in einem Papier.

4. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)

4.1 Antrag zur Änderung des § 5 BORA (Kanzlei/Zweigstelle)

RA Filges bittet den Ausschussvorsitzenden Dr. Finzel um seinen Bericht.

Dr. Finzel: Der Ausschuss 2 habe im Anschluss an die Sitzung der Satzungsversammlung vom 14.11.2008 zwei Mal ganztägig getagt und im Anschluss daran die heute vorliegenden Änderungsanträge beschlossen. Zunächst wolle er im Hinblick auf § 5 BORA zur Satzungscompetenz Stellung nehmen: Nach § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO könne die Berufsordnung die „Kanzleipflicht“ näher regeln. Dies sei in § 5 BORA geschehen. Nach Aufhebung des Zweigstellenverbots sei es jedem Rechtsanwalt erlaubt, eine zweite Kanzlei als Zweigstelle zu errichten, wobei er auch meh-

rere Zweigstellen errichten könne. Eine Zweigstelle könne es am Ort des Hauptsitzes geben sowie außerhalb desselben und außerhalb des Kammerbezirks, bei dem die Zulassung besteht, errichtet werden. In der Zweitkanzlei könne der Rechtsanwalt in gleicher Weise seinen Beruf ausüben wie in seiner Hauptkanzlei. Er könne jederzeit seinen Hauptsitz ändern und die bisher beispielsweise in Berlin unterhaltene Zweigstelle zu seiner Hauptkanzlei umfunktionieren und seine bisher in München unterhaltene Hauptkanzlei der Rechtsanwaltskammer München als Zweigstelle anzeigen. Die Abgrenzung des einen vom anderen erfolge also rein subjektiv nach der jeweiligen Bestimmung des Anwalts. Für die Rechtsanwaltskammer gebe es keine Möglichkeit, die Entscheidung des Rechtsanwalts in irgendeiner Hinsicht zu beeinflussen oder gar zu verhindern. Der Rechtsanwalt könne auch mit der Einrichtung mehrerer Kanzleien darüber entscheiden, welcher Kammeraufsicht er unterliege. Es stehe ihm auch frei, an welchem Kanzleisitz er den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit verlegt. Es könne nämlich weder geregelt noch gar überprüft werden, an welcher Stelle der Rechtsanwalt vornehmlich tätig sei, also ob und in welchem Umfang er an dem einen oder anderen Kanzleisitz vornehmlich arbeite. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass dasjenige, was man bisher als „Zweigstelle“ bezeichnet habe, sich bei näherem Zusehen als eigenständige zweite Kanzlei eines Rechtsanwalts darstelle und deshalb grundsätzlich auch nicht als „Zweigstelle“, sondern als „Zweitkanzlei“ bezeichnet werden könne und sollte. Auch bei einem im Ausland tätigen deutschen Rechtsanwalt spreche man nicht von einer „Zweigstelle“ im Ausland, sondern von einer „Kanzlei“ (§ 29a BRAO).

Der Ausschuss sehe sich aber nach wie vor – und dies sei der Grund gewesen, weshalb der Ausschuss 2 in der letzten Sitzung selbst die Aufhebung des ursprünglich gefassten Beschlusses zu § 5 beantragt habe – gehindert, im untergeordneten Satzungsrecht einen von der Terminologie des Gesetzes abweichenden Terminus zu gebrauchen – auch nicht in Form eines Klammervermerks. Der Gesetzgeber habe das Zweigstellenverbot aufgehoben, gleichzeitig aber in § 27 Abs. 2 BRAO den Rechtsanwalt verpflichtet, eine „Zweigstelle“ und keine „zweite Kanzlei“ der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen; und in § 31 Abs. 3 BRAO spreche der Gesetzgeber von der „Anschrift von Zweigstellen“ und nicht von der „Anschrift einer zweiten Kanzlei“.

Wenn der Ausschuss 2 also bei den nachstehend zu erörternden Vorschlägen gleichfalls den Begriff „Zweigstelle“ verwende, dann bleibe er in zwei von vier Beispielfällen in der Terminologie und Systematik der BRAO, obwohl es sich der Sache nach um eine zweite Kanzlei handle. Dies sei die einhellige Meinung des Ausschusses 2. Sei aber die „Zweigstelle“ in allen Fällen eine zweite Kanzlei, ergebe sich die Satzungscompetenz zur Regelung der „Zweigstelle“ aus § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO. Es sei zwar richtig, dass diese Kompetenznorm zu einer Zeit erlassen worden sei, als noch das Zweigstellenverbot gegolten habe, der Sache nach gehe es aber in § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO um die Konkretisierung der Ausstattung einer Kanzlei, also eine Ergänzung der bestehenden Verpflichtungen aus §§ 27, 29a

BRAO. Und da die Zweigstelle der Sache nach eine Zweitkanzlei sei, gebe die BRAO der Satzungsversammlung auch die Satzungskompetenz, näheres zu dieser Zweitkanzlei bzw. Zweigstelle zu regeln.

Der Ausschuss 2 sei deshalb zunächst der Frage nachgegangen, ob sich in § 5 BORA eine ergänzende Regelung zur Zweigstelle empfehle. Eine Mindermeinung sei der Ansicht gewesen, dies sei nicht erforderlich, da § 5 Satz 1 BORA die Kanzlei regle und dies ausreiche. Die weitaus überwiegende Mehrheit meine jedoch im Interesse der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und des Berufsstandes selbst sei eine Klarstellung im Hinblick auf die Zweigstelle angezeigt. Denn wer die Möglichkeit habe, an mehreren verschiedenen Orten in gleicher Weise und im gleichen Umfang seinem Beruf uneingeschränkt nachzugehen und zusätzlich gleichsam nach Belieben den jeweiligen Kanzleisitz zur Hauptkanzlei oder Zweigstelle durch die schlichte Meldung an die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer umfunktionieren zu können, sollte auch gehalten sein, an sämtlichen Standorten die Mindeststandards zur Errichtung und Unterhaltung einer Kanzlei einzuhalten. Diese Mindeststandards sollte man auch in der Berufsordnung klarstellen. Zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei sei ohnehin nur noch gefordert:

- Eine Räumlichkeit zur Durchführung vertraulicher Mandantengespräche,
- das Vorhandensein der üblichen Kommunikationsmittel,
- ein Hinweis auf die Kanzlei,
- die Möglichkeit der Zustellung und
- die Erreichbarkeit eines Rechtsanwalts.

Mehr werde nicht gefordert. Diese Mindestanforderungen sollten bei der Zweigstelle nicht noch unterschritten werden. Wenn wir dies in die Berufsordnung aufnahmen, gäben wir unseren Kolleginnen und Kollegen eine Klarstellung und zugleich eine Hilfestellung. Gleichzeitig stellten wir für Gericht und rechtsuchendes Publikum klar, dass der RA auch in seiner Zweigstelle die Mindeststandards einer Kanzlei einhalten müsse; zudem vermieden wir vor allem einen bundesweiten Rechtsprechungsflickenteppich zu den Voraussetzungen bei Unterhaltung einer Zweigstelle. Die Anwaltschaft sollte sich nicht von staatlichen Wettbewerbsrichtern vorschreiben lassen – und dies auch noch mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse –, was zu Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb einer Zweigstelle nach unserem anwaltlichen Verständnis gehöre.

§ 5 BORA enthalte anerkanntermaßen (Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. § 5 Rdnr. 2) keine Definition der Kanzlei. Die Vorschrift konkretisiere aber den Umfang und die Einrichtung, die eine Kanzlei im Sinne der BRAO erfüllen müsse. Sie habe also gesetzeskonkretisierende Funktion. Dann aber sei es nur konsequent, die-

se Vorschrift auch auf die Zweigstelle anzuwenden, da diese der Sache nach eine Zweitkanzlei darstelle. Deshalb habe der Ausschuss 2 sich entschlossen, die Überschrift „Kanzlei“ um den Begriff „Zweigstelle“ zu erweitern und gleichzeitig folgenden Satz 2 einzufügen:

Dies gilt auch für Zweigstellen.

Mit der Überschrift werde also klargestellt, dass § 5 BORA auch für Zweigstellen gelte. Mit Satz 2 würden wir den Umfang und die Einrichtung, die eine Zweigstelle im Sinne der BRAO erfüllen müsse, konkretisieren.

Der Unterausschuss Normenscreening (SV-Mat. 05/2009, S. 35/36) sei der Ansicht, § 5 könne im Einzelfall gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden. Der Unterausschuss stelle aber die Frage, ob § 5 nicht anders gefasst werden sollte. Dies gelte nach Auffassung des Unterausschusses insbesondere für die Überschrift „Kanzlei“, die als Anforderung verstanden im jeweiligen Einzelfall zu weit gehen könne. Der Ausschuss 2 teile diese Bedenken nicht. Die Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ seien Begriffe der BRAO und müssten sich deshalb auch in der Berufsordnung wiederfinden. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber der Satzungsversammlung in § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO eine entsprechende Satzungsermächtigung gegeben, wovon wir heute Gebrauch machen würden. Der Ausschuss 2 verlange für Kanzlei und Zweigstelle lediglich Mindeststandards, die nach unserem Verständnis keinesfalls zu weit gehen – im Gegenteil: Sie sollten in keinem Fall noch unterschritten werden, deshalb verbleibe der Ausschuss 2 bei seinem bisherigen Vorschlag, der da laute:

1. § 5 erhält folgende Überschrift: „Kanzlei und Zweigstelle“.
2. § 5 Satz 2 BORA erhält folgende Fassung: „Dies gilt auch für Zweigstellen“.

RA Filges dankt Dr. Finzel für den Bericht aus dem Ausschuss 2 und bittet um Wortmeldungen.

RAin Klein: Es reiche aus, wenn man im derzeitigen § 5 hinter das Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „in Kanzlei und Zweigstelle“ einfüge; dann brauche man keinen neuen Satz 2.

Dr. Purrucker: Dem pflichte er bei. Sprachlich besser wäre aber wohl „sowohl für Kanzlei als auch für Zweigstellen“. Außerdem müsse die Überschrift angepasst werden. Der Begriff Zweigstelle müsse im Plural stehen, da es mehrere Zweigstellen geben könne.

Dr. Finzel: Die Änderungsvorschläge seien lediglich sprachlicher Natur.

RA Baur: Wenn man den derzeitigen § 5 um die Worte „in seiner Kanzlei“ ergänze, passe Satz 2 des Ausschussvorschlages besser.

RA Degenhard: Adressat der BORA sei der RA; gleichwohl müsse man sich um einfache sprachliche Formulierungen bemühen.

RA Schons: Man solle dem Ausschuss 2 Vertrauen entgegenbringen. Es gehe hier nur um sprachliche, nicht inhaltliche Änderungen.

Dr. Engelmann: Wenn man in Satz 1 die Wörter „in Kanzlei“ aufnehmen würde, wäre Satz 2 erst dann richtig formuliert.

RAin Klein: Wenn man nur die Überschrift mit „Kanzlei und Zweigstelle“ wähle, aber inhaltlich nichts ändere, passe Satz 1 nicht mehr, da dort dann sowohl die Wörter Kanzlei als auch Zweigstelle fehlen würden.

Dr. Finzel: Mit dem Singular wäre keine numerische Festlegung auf eine Kanzlei oder eine Zweigstelle im Sinne eines Zahlwortes vorgenommen.

RA Baur: Die Kanzlei müsse in Satz 1, die Zweigstelle in Satz 2 geregelt werden.

RA Schüler: Wir seien uns doch alle einig darin, was wir wollten. Jetzt werde nur noch um sprachliche Formulierungen gerungen. Der Antrag von RAin Klein sei in Ordnung und abstimmungsfähig.

Dr. Klocke: Er habe im Ausschuss 2 gegen den Vorschlag gestimmt, weil die Zweigstelle nicht regelungsbedürftig sei und eine Satzungscompetenz nicht bestehe. Die Errichtung einer Zweigstelle könne ungeregelt bleiben; insbesondere müsse in der Zweigstelle keine Zustellmöglichkeit vorhanden sein.

Dr. Finzel: *Lemke* habe in BRAK-Mitt. 2008, 146 ff. nachgewiesen, dass eine generelle wettbewerbsrechtliche Verpflichtung bestehe, anwaltliche Zweigstellen als solche kenntlich zu machen und insbesondere die Anschrift der Hauptstelle der Kanzlei in Briefbögen, Kanzleibroschüren und Websites mitzuteilen, da es sich insoweit um Angaben handele, die für die Entscheidung über die Mandatierung und die Rechtsdurchsetzung wesentlich seien. Der Mandant müsse wissen, welche Rechtsanwaltskammer die Aufsicht führe. Wir würden der Anwaltschaft, die ja nicht aus lauter Wettbewerbsrechtlern bestehe, einen Bärendienst erweisen, wenn die BORA nicht helfe, solche juristischen Fallstricke zu vermeiden. Bisher habe die Satzungsversammlung stets die Linie verfolgt, auch solche Fragen in der BORA zu regeln, deren Beantwortung sich möglicherweise auch aus einer diffizilen und komplexen Analyse des UWG ergäbe. Die BORA müsse sich als Leitfaden aus einem Guss darstellen. Schließlich bedürfe es schon deshalb einer Regelung in der BORA, damit ein etwaiger Konflikt in

der anwaltlichen Selbstverwaltung bleibe und nicht vor staatlichen Wettbewerbsrichtern ausgetragen werden müsse.

RA Staehle: Der Rechtsanwalt könne nur *eine* Kanzlei, aber *mehrere* Zweigstellen haben. Der Vorschlag des Ausschusses 2 berücksichtige dies, weshalb wir ihn nicht ändern sollten.

Dr. Krenzler: Der Gesetzgeber habe sich an keiner Stelle dazu geäußert, wie eine Kanzlei oder eine Zweigstelle aussehen müsse. Gerade deshalb habe er die nähere Ausgestaltung der Satzungscompetenz überlassen. Ein Regelungsbedarf könne daher nicht geleugnet werden.

RA Wolff: Ob eine Zweigstelle eine vollwertige Kanzlei sei, sei keineswegs ausdiskutiert.

Dr. Finzel: Wie er eingangs dargelegt habe, seien schon die Anforderungen an eine Kanzlei minimal. Eine Wohnzimmerkanzlei reiche aus, wenn diese mit den üblichen Kommunikationsmitteln erreichbar sei, ein Hinweis auf diese Kanzlei zwecks Möglichkeit der Zustellung am Hause bestehe und insgesamt die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts gewährleistet sei. Ein Unterschreiten dieser Anforderungen bei einer Zweigstelle sei gar nicht denkbar, denn eine Zweigstelle sei naturgemäß nur eine solche, unter deren Anschrift der Rechtsanwalt *nach außen* auf den Rechtsberatungsmarkt trete. Wenn der Anwalt überwiegend zu Hause arbeite, ohne aber mit seiner Wohnanschrift nach außen auf den Markt zu treten, handele es sich schon per definitionem um *keine* Zweigstelle.

Prof. Dr. Hellwig: Der Beitrag von Dr. Klocke habe ihn nachdenklich gemacht. Eine Satzungscompetenz bestehe nach § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) ausdrücklich nur für die nähere Regelung der Kanzleipflicht. Daraus könne nicht ohne weiteres eine Satzungscompetenz auch für Regelungen zur Zweigstelle abgeleitet werden, nur weil man meine, der Gesetzgeber habe bei der Abschaffung des Zweigstellenverbots übersehen, dass es sich der Sache nach um eine weitere Kanzlei handele.

Dr. Neubauer: Die Kanzlei sei nun einmal etwas anderes als die Zweigstelle, andernfalls es diesen Begriffsgegensatz früher nicht hätte geben dürfen. Deshalb könnten denknotwendig nicht alle Voraussetzungen einer Kanzlei denen einer Zweigstelle gleichgestellt werden.

Dr. Brieske: Alle Vorschläge seien zustimmungsfähig, da keiner von ihnen die wahren Probleme löse, insbesondere nicht den Gegensatz von Kanzlei und Zweigstelle.

RA Filges dankt den Diskutanten und stellt, nach dem sich der Ausschuss 2 mit dem Vorschlag von RAin Klein einverstanden erklärt hat, den Änderungsvorschlag zu § 5 BORA in der Fassung von RAin Klein und dem Ausschuss 2 zur Abstimmung:

§ 5 BORA erhält folgende Fassung:

§ 5 Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

(Probeabstimmung: dafür: 92, dagegen: 12, Enthaltungen: 3)

RA Filges: Nach dieser eindeutigen Probeabstimmung stelle er nunmehr diesen Antrag zur Feststellung, ob eine **satzungsändernde Mehrheit vorhanden ist:**

(dafür: 92, dagegen: 14, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass damit der Antrag von RAin Klein und des Ausschusses 2 mit satzungsändernder Mehrheit, die bei 80 Ja-Stimmen liegt, angenommen wurde.

**4.2 Antrag zur Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BORA
(Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer/Zweigstelle)**

RA Filges: Dieser TOP sei auf Wunsch von Dr. Finzel und des Ausschusses 2 ohne Widerspruch des Plenums vorgezogen worden, weil es sich um relativ leicht zu behandelnde, aber notwendige Folgeänderungen zu § 5 BORA handele.

Dr. Finzel: Bei § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BORA gehe es um die Verpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer, Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei und Wohnung anzuzeigen. Nach § 27 Abs. 2 BRAO habe der Rechtsanwalt die Errichtung einer Zweigstelle seiner eigenen Kammer und bei Errichtung einer solchen im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Dann aber sei es nur konsequent, die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BORA für die Kanzlei und die Wohnung begründete Verpflichtung auch auf die Zweigstelle auszudehnen. Deshalb laute der Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt:

2. *Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung.*

Der Ausschuss 2 habe auch die Frage streitig diskutiert, ob die Wohnung noch angegeben werden müsse. Einerseits sei die informationelle Selbstbestimmung zu be-

achten (also evtl. keine Angabe der Wohnungsanschrift), andererseits aber auch die Tatsache, dass man die Wohnungsadresse benötige, etwa bei nicht angezeigtem Kanzleiwechsel oder bei streitiger Sozietätsauseinandersetzung oder bei der Praxisabwicklung nach erfolgtem Widerruf der Zulassung. Die Wohnungsadresse sei nach der Erfahrung der Praxis der Rechtsanwaltskammern oftmals die letztmögliche Zustelladresse. Deshalb habe der Ausschuss 2 es bei der bisherigen Regelung belassen, so dass der Kammer auch Begründung und Wechsel der Wohnung anzugeben seien.

Bei § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BORA habe der Ausschuss 2 ebenfalls die Aufnahme der Zweigstelle im Normtext empfohlen und zugleich den Begriff „Telekommunikationsmittel“ durch den Begriff „Telekommunikationsanschlussdaten“ zu ersetzen, damit klargestellt werde, dass es sich nicht um Verbindungsdaten handeln könne; zudem würden dadurch die Wörter „nebst Nummern“ überflüssig. Der Vorschlag des Ausschusses 2 lautet:

3. Die Telekommunikationsanschlussdaten der Kanzlei und Zweigstelle.

RA Filges dankt Dr. Finzel für den Bericht aus dem Ausschuss.

RAin Dr. Junker: Sei mit „Telekommunikationsanschlussdaten“ auch die E-Mail-Adresse gemeint?

RA Johnigk: Sofern der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei eine solche E-Mail-Adresse habe, falle diese unter den Begriff. Für die Rechtsanwaltskammern sei es wichtig, die Kollegin oder den Kollegen auf schnellstem Wege auch dann informieren zu können, wenn er unterwegs sei und seine E-Mails abrufe.

RA Wolff: Die Angabe von Telefon und Telefax reiche doch aus, zumal man über E-Mail viele Spams bekomme.

RA Kury: Die Angabe der E-Mail-Adresse halte er für problematisch, da sie nicht nur zum Versenden von Spams führen könne, sondern auch für geübte Hacker oder den Staat ein Einfallstor in die Verschwiegenheitssphäre darstellen könne.

Dr. Brieske: Auch er frage sich, wozu die Rechtsanwaltskammer die E-Mail-Adresse benötige. Diese Angabe lade doch zur Überwachung gerade ein.

Dr. Finzel: Die Diskussion verkenne den Beratungsgegenstand. Bei § 24 BORA gehe es um *Pflichtangaben gegenüber der Rechtsanwaltskammer*, keinesfalls aber um Pflichtangaben auf Briefbögen u. ä. Jedem stehe es frei, ob er auf seinen Briefbögen eine E-Mail-Adresse angeben wolle. Außerdem erinnere er daran, dass die Pflicht zur Angabe der Telekommunikationsmittel gegenüber der Rechtsanwaltskammer

bereits im geltenden § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA stehe. Der Ausschuss 2 habe lediglich die Zweigstelle einbeziehen wollen und den Begriff „Telekommunikationsmittel“ präzisieren wollen. Dabei habe man berücksichtigt, dass § 31 Abs. 3 BRAO i.d.F. des Modernisierungsgesetzes von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht ebenfalls von „Telekommunikationsdaten“ spreche; zugleich habe man den Begriff präziser gefasst. Zudem erlaube § 31 Abs. 3 n.F. BRAO ausdrücklich, dass der Rechtsanwalt auch im Rechtsanwaltsregister seine Telekommunikationsdaten angeben dürfe.

Dr. Krenzler: Die Angabe von Telekommunikationsanschlusssdaten gegenüber der Rechtsanwaltskammer habe doch nicht im Entferntesten etwas mit einer Einladung zur Überwachung zu tun. Wenn er seine E-Mail-Adresse nicht im Rechtsanwaltsregister stehen haben möchte, könne er dies jederzeit bei der Angabe gegenüber der Rechtsanwaltskammer vermerken. Den Überwachungsängsten könne man mit geeigneten Abwehrtechniken begegnen. Es werde auch niemand zur unverschlüsselten Versendung ermuntert.

Dr. Engelmann: Auch er könne nicht erkennen, wo ein Problem mit der Verschwiegenheitspflicht liegen solle. Hier gehe es nur um Pflichtangaben gegenüber der Rechtsanwaltskammer, nicht um Pflichtangaben gegenüber jedermann.

RA Wolff: Die jetzige Fassung der Nr. 3 stamme noch aus Zeiten vor einer gebräuchlichen Internetnutzung. Deshalb sei mit „Telekommunikationsmittel“ nur Telefon und Telefax gemeint gewesen.

Dr. Finzel: Als Mitglied schon der 1. Satzungsversammlung könne er nicht bestätigen, dass diese so rückständig gewesen sei. Die neuen Medien seien ausführlich erörtert worden und man habe mit dem Begriff „Telekommunikationsmittel“ bewusst künftige Änderungen des Kommunikationsverhaltens einbeziehen wollen. Wenn aber der Wunsch bestehe, am herkömmlichen Begriff „Telekommunikationsmittel“ festzuhalten und diesen erneut zu verwenden, habe er nichts dagegen. Er bitte kurz die anwesenden Mitglieder des Ausschusses 2 um Zeichen, falls sie dies anders sehen würden. Das sei nicht der Fall, er schlage deshalb folgende Fassung in Nr. 3 vor:

3. *Die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern.*

RA Filges: Dann wolle er nunmehr die Probeabstimmung zu Nr. 2 und Nr. 3 durchführen.

Zur Abstimmung stehen folgende Vorschläge:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BORA wird wie folgt ergänzt:

„Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung.“

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BORA erhält folgende Fassung:

„die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern“

Er stelle fest, dass die soeben vorgeschlagene Fassung 92 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen erhalten habe. Nach dieser eindeutigen Probeabstimmung stelle er nunmehr diesen Antrag zur Abstimmung mit **satzungsändernder Mehrheit**.

(dafür: 99, dagegen:2, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass damit der Antrag von Dr. Finzel in der zuletzt erwähnten Fassung mit satzungsändernder Mehrheit, die bei 80 Ja-Stimmen liegt, angenommen wurde.

4.3 Antrag zur Änderung des § 8 Satz 2 BORA (Mitgliedschaft in einer EWIV)

Dr. Finzel: Der Ausschuss schlage die Streichung des § 8 Satz 2 (Statthaftigkeit des Hinweises auf eine EWIV) vor. Die Vorschrift sei seinerzeit nur deshalb aufgenommen worden, weil der Hinweis auf eine EWIV umstritten gewesen sei und man eine Klarstellung herbeiführen wollte. Mittlerweile sei der Hinweis auf eine EWIV so selbstverständlich, dass umgekehrt aus der Existenz des § 8 Satz 2 BORA der nicht gewollte Umkehrschluss gezogen werden könnte, wonach andere Hinweise als auf eine EWIV unzulässig seien. Diesem Missverständnis beuge man nach Ansicht des Ausschusses am besten dadurch vor, dass man Satz 2 komplett streiche. Deshalb unser Vorschlag:

§ 8 Satz 2 BORA soll gestrichen werden.

Prof. Dr. Hellwig: Wenn Satz 2 gestrichen werde, was folge daraus für die Zulässigkeit des Hinweises auf eine EWIV? Er habe den Eindruck, dass die Auswirkungen einer Streichung des § 8 Satz 2 BORA noch nicht hinreichend bedacht worden seien.

Dr. Finzel: Der Hinweis auf eine EWIV sei unzweifelhaft erlaubt. Das müsse man nicht extra in die BORA schreiben. Man habe nur dem Missverständnis eines nicht gewollten Umkehrschlusses begegnen wollen.

Dr. Krenzler: Die EWIV sei eine verfestigte Kooperation im Sinne von § 8 Satz 1 BORA, so dass sie schon von Satz 1 erfasst werde. Satz 2 sei daher heute überflüssig.

Dr. Engelmann: § 8 Satz 1 erlaube eindeutig eine Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit „in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation“. Das sei auch die EWIV. Die Bedenken von Prof. Dr. Hellwig seien daher nicht berechtigt.

Dr. Brieske: Die EWIV sei nur eine sächliche und personelle Kooperation und man sollte Satz 2 in der Norm belassen, anstatt ihn unkommentiert zu streichen.

Dr. Finzel: Er bitte darum, die Ausschussmaterialien zu beachten. Die Streichung des § 8 Satz 2 sei in der Begründung des Ausschusses (SV-Mat. 37/2009, S. 7) ausdrücklich erörtert worden. Von einer unkommentierten Streichung könne also keine Rede sein.

RA Filges stellt fest, dass die satzungsändernde Mehrheit im Saale bröckele, weshalb er Dr. Finzel noch kurz Gelegenheit gebe, zu § 9 Satz 2 BORA (Kurzbezeichnung/Zweigstelle) vorzutragen.

4.4 Antrag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA (Werbemedien)

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

4.5 Antrag zur Änderung des § 9 Satz 2 BORA (Kurzbezeichnung/Zweigstelle)

Dr. Finzel: § 9 gelte nicht für Einzelanwälte, sondern nur bei gemeinschaftlicher Berufsausübung. Nach dieser Vorschrift dürfe eine Berufsausübungsgemeinschaft eine Kurzbezeichnung führen, welche nach Satz 2 bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden müsse. Der Ausschuss verbleibe bei seinem bisherigen Vorschlag, in § 9 Satz 2 neben Kanzleien auch Zweigstellen zu nennen, also Satz 2 wie folgt vorzuschlagen:

Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien oder Zweigstellen einheitlich geführt werden.

Der Ausschuss sei der Ansicht, dass eine Berufsausübungsgemeinschaft als solche eine oder mehrere Zweigstellen errichten könne. Geschehe dies, dann solle hierfür das gleiche gelten wie bei Errichtung einer überörtlichen Sozietät und das heie: An allen Standorten, also am Hauptsitz der Kanzlei wie auch an der Zweigstelle msse dieselbe Kurzbezeichnung gefhrt werden. Anderenfalls werde der irrefhrende Eindruck erweckt, es handele sich um voneinander unabhngige Sozietten, was aber tatschlich nicht der Fall sei.

Zwar knne man auch hier darauf verweisen, dass eine Irrefhrung schon durch das UWG verboten sei und mithin das Wettbewerbsrecht die Frage schon regelt. § 9 BORA fordere aber bereits fr die berrtliche Soziett die einheitliche Fhrung einer Kurzbezeichnung. Deshalb sollte man dies auch bei der Errichtung einer Zweigstelle fordern, da diese qualitativ eine zweite Kanzlei darstelle. Die hiergegen vom Unterausschuss Normenscreening vorgetragenen Bedenken teile der Ausschuss 2 nicht. Richtig sei zwar, dass europische Rechtsanwlte, die mit nicht soziettsfhigen Personen zusammenarbeiteten, in Deutschland keine Kurzbezeichnung fhren drfen. Nicht richtig sei aber, dass dies auch fr europische oder deutsche Einzelanwlte gelte, denn § 9 BORA regelt nur die Fhrung von Kurzbezeichnungen bei gemeinschaftlicher Berufsausbung. Zur Fhrung von Kurzbezeichnungen durch europische oder deutsche Einzelanwlte sage diese Vorschrift nichts. Hier gelte also der Grundsatz: Was nicht ausdrcklich verboten ist, ist erlaubt. Das Argument, § 9 BORA sei gemeinschaftsrechtlich deshalb nicht zu rechtfertigen, weil diese Vorschrift europische oder deutsche Einzelanwlte einschrnke, greife also nicht.

Etwas anderes knnte allenfalls zu dem Einwand gelten, wonach europische Rechtsanwlte, die mit nicht soziettsfhigen Personen zusammenarbeiteten, in Deutschland keine Kurzbezeichnung fhren drften und dies deshalb gemeinschaftsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei. Auch dies habe den Ausschuss 2 aus folgenden Grnden nicht berzeugt: Zunchst msse man unterscheiden zwischen grenzberschreitender vorbergehender Dienstleistung in Deutschland einerseits und einer dauerhaften Dienstleistung in einer Niederlassung in Deutschland andererseits. Im ersten Falle, also bei grenzberschreitender vorbergehender Dienstleistung knne man, wie von einem Teil des Unterausschusses vorgeschlagen, durch eine Generalklausel fr alle Normen der BORA festlegen, dass im EU-Ausland zulssigerweise gefhrte Kurzbezeichnungen auch dann bei grenzberschreitender vorbergehender Dienstleistung im Zielstaat, hier also Deutschland, verwendet werden drfen, selbst wenn der Zielstaat eine solche interprofessionelle Soziett mit gemeinsamer Kurzbezeichnung als unzulssig ansieht.

Davon zu trennen sei die grenzberschreitende dauerhafte Dienstleistung in einer Niederlassung. Hier gelte eindeutig deutsches Recht und Auslnder drfen nicht diskriminiert werden. In Deutschland sei aber die Soziettsfhigkeit mit anderen Berufen auf die in § 59a BRAO genannten Personen beschrnkt. Berufstrger aus dem EU-Ausland wrden also nicht diskriminiert, da fr inlndische wie fr auslndische Be-

rufsträger das gleiche Recht gelte. Eine englische Sozietät aus Anwälten und Bestatungsunternehmern oder Buchhaltern könne sich nicht in Deutschland niederlassen, da eine solche Sozietät auch deutschen Anwälten verwehrt sei.

Entscheidend sei aber, dass sich diese Rechtsfolge nicht aus § 9 BORA, sondern aus § 59a BRAO ergebe. Das Normenscreening anhand des Europarechts müsse deshalb nach dem Verständnis des Ausschusses 2 auf der Ebene des § 59a BRAO stattfinden und nicht auf der untergeordneten Ebene des § 9 BORA. Solange also § 59a BRAO in der jetzigen Form Bestand habe, sei § 9 BORA vor etwaigen Änderungswünschen aus europarechtlicher Sicht geschützt. Deshalb empfehle der Ausschuss dringend, dass die Satzungsversammlung nicht in voreuseilendem Gehorsam § 9 BORA an eine Regelung anpasse, die der Gesetzgeber zunächst einmal in § 59a BRAO vorgeben müsse.

Hiergegen werde eingewendet, § 9 BORA könne durch einen Verweis auf § 59a BRAO nicht gerechtfertigt werden, da europarechtlich jede Norm isoliert zu prüfen sei. Dem halte der Ausschuss 2 nahezu einstimmig Folgendes entgegen: Würden wir jetzt schon § 9 BORA anpassen, würden wir den Gesetzgeber geradezu präjudizieren. Wir sollten deshalb zunächst die Folgerungen aus dem Normenscreening durch den Gesetzgeber abwarten. Solange § 59a BRAO die Niederlassung einer ausländischen Sozietät mit nicht privilegierten Berufsträgern verbiete, handele es sich bei dem Normenscreening zu § 9 BORA um eine hypothetische Prüfung. Wir sollten deshalb nicht im voreuseilenden Gehorsam § 9 BORA an etwas anpassen, war noch gar nicht feststehe, geschweige denn anwendbar sei. Hinzu komme, dass eine Sozietät zwischen Rechtsanwältinnen und Buchhaltern die bei uns bestehende Beschlagnahmefreiheit sowie das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 97, 53 StPO aushebeln würde, da beides auf dem Umweg über § 9 BORA umgangen werden könnte. Deshalb sei der Ausschuss nahezu einhellig der Meinung, dass man die jetzige Fassung des § 9 BORA unangetastet lassen sollte, da sie den Einzelanwalt nicht einschränke und mit der von uns vorgeschlagenen Regelung klarstelle, dass die Kurzbezeichnung nicht nur bei Unterhaltung mehrerer Kanzleien, sondern auch bei der Unterhaltung von Zweigstellen einheitlich geführt werden müsse.

Prof. Dr. Hellwig: Die Kurzbezeichnung sei in § 59a BRAO nicht geregelt, weshalb man das Normenscreening zu § 9 BORA nicht hinter dem Normenscreening zu § 59a BRAO verstecken könne. § 9 BORA gelte im Übrigen auch für Einzelanwälte, die Angestellte beschäftigen würden. Ein Abwarten mit dem Normenscreening zu § 9 BORA sei nur dann gerechtfertigt, wenn auch § 59a BRAO die Kurzbezeichnung regeln würde. Der Unterausschuss Normenscreening habe sehr penibel darauf geachtet, kein unterschiedliches Recht für Ausländer gegenüber Inländern zuzulassen. Er wolle aber jetzt die Diskussion nicht vertiefen, da das Normenscreening auf der November-Sitzung behandelt werde und es wenig sinnvoll sei, es jetzt isoliert an einzelnen Vorschriften durchzuführen.

Dr. Finzel: Es sei zwar richtig, dass § 59a BRAO die Kurzbezeichnungen nicht regle. § 9 BORA setze aber ausdrücklich eine nach § 59a BRAO zulässige Berufsausübungsgemeinschaft voraus, so dass § 9 BORA auf § 59a BRAO aufbaue. Von daher könne man das Normenscreening der untergeordneten Norm des § 9 BORA nicht von dem Normenscreening der höherrangigen Norm des § 59a BRAO trennen. Nur wenn § 59a Abs. 4 BRAO-E i.d.F. des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts Gesetz geworden wäre, bestünde ein Anpassungsbedarf der erlaubten Kurzbezeichnung an die erweiterte Sozietätsfähigkeit. Da dieser Gesetzesvorschlag aber gescheitert sei und eine Neuauflage in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei, könne man das Normenscreening zu § 9 BORA nicht an hypothetischen Überlegungen durchführen, deren Realisierungschancen völlig ungewiss seien.

RA Schäfer: Jenseits der gewiss spannenden Grundsatzdiskussion möchte er einen ganz handfesten und konkreten Einwurf machen. Im Vorschlag des Ausschusses 2 sei von mehreren Zweigstellen die Rede. Könne aus der Verwendung des Plurals nicht der Schluss gezogen werden, dass bei lediglich einer Zweigstelle einer Sozietät durchaus unterschiedliche Kurzbezeichnungen geführt werden dürften? Das könne ja wohl nicht gemeint gewesen sein. Deshalb müsse man wohl wie folgt formulieren:

Diese muss bei der Unterhaltung von Zweigstellen oder mehreren Kanzleien einheitlich geführt werden.

Dann sei klargestellt, dass mit den Worten „von Zweigstellen oder mehreren Kanzleien“ bei Zweigstellen auch die einzelne Zweigstelle erfasst werde, bei Kanzleien jedoch nur beim Vorhandensein von „mehreren Kanzleien“.

Dr. Brieske: Die Sternsozietät liege quer zum Vorschlag des Ausschusses 2, denn sie fiel unter § 9 Satz 2 BORA i.d.F. des Ausschusses 2, obwohl eine Sternsozietät ja gerade keine einheitliche Kurzbezeichnung haben dürfe. Hilfreich sei die Entscheidung des EuGH zu den österreichischen Patentanwälten, die heute in der FAZ erwähnt worden sei (EuGH – 3. Kammer – Ur. v. 11.06.2009 – C-564/07).

RA Filges: Nunmehr sei bedauerlicherweise die Präsenz soweit abgebröckelt, dass eine satzungsändernde Mehrheit nicht mehr zustande kommen könnte. Er beende deshalb an dieser Stelle die Diskussion und danke Dr. Finzel sowie den Diskutanten.

4.6 Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 3 BORA (Briefbögen/Zweigstelle)

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

5. Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar)

Abrechnungsverhalten – Folgeänderungen zu § 23 BORA

Abrechnungsverhalten – Folgeänderungen zu § 23 BORA

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung zurückgestellt.

6. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)

Bericht aus dem Ausschuss

RA Filges: Aus der Arbeit des Ausschuss 5 werde Dr. Offermann-Burckart berichten, da der Ausschuss-Vorsitzende, RA Kilger, nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen könne.

Dr. Offermann-Burckart: Der Ausschuss befasse sich momentan vor allem mit der Frage, wie die allgemeine Fortbildungspflicht gesetzlich ausgestaltet werden könne. Die Arbeiten an einem Konzept seien fortgeschritten, man werde es auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung vorstellen und darüber diskutieren können.

7. Verschiedenes

RA Schäfer: Obwohl die Sitzung der Satzungsversammlung bis 18:00 Uhr angesetzt worden sei, sei die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung bereits am Nachmittag problematisch. Er plädiere daher dafür, zukünftig zweitägige Sitzungen der Satzungsversammlung abzuhalten. Am ersten Tag könnte der Sitzungsbeginn um 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr sein, dann könnte einmal übernachtet werden und am nächsten Tag die Sitzung um 9.00 Uhr fortgesetzt werden und dann bis 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr dauern.

RA Filges kündigt an, dass er in Kürze mitteilen werde, ob zu dem nächsten angekündigten Sitzungstermin am 06.11.2009 ein weiterer Sitzungstag (entweder am Donnerstag, 05.11.2009, oder Samstag, 07.11.2009) hinzukomme. Er weise ausdrücklich darauf hin, dass dies noch keine offizielle Einladung sei.

RA Filges schließt die Sitzung um 17:20 Uhr und dankt allen Beteiligten für ihr Engagement und ihren Fleiß.

Berlin, den 23.07.2009

Bamberg, den 24.07.2009

(gez. RA Filges)
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer

Anlagen:
Anwesenheitsliste
Anlage Normenscreening (Übersicht)